



hallesaale[★]
HÄNDELSTADT

Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Arbeitsmarktpolitik in besonderen Zeiten

Wirtschaftsplan 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Arbeitsmarktpolitik in besonderen Zeiten | 3 |
| 1.1 Rückblick auf die Pandemie..... | 3 |
| 1.2 Ausblick unter pandemischen Bedingungen..... | 3 |
| 1.3 Komprimierte Planungseckpunkte 2021 ff. unter pandemischen Bedingungen | 4 |
| 2. Inhaltliche Ausrichtung..... | 5 |
| 3. Arbeitsmarktprojekte in und mit Verantwortung der Stadt Halle (Saale) | 6 |
| 3.1 Arbeitsmarktprojekte mit Finanzierung des Landes Sachsen-Anhalt | 6 |
| ➤ Koordinierung Regionaler Arbeitskreis (RAK)..... | 6 |
| ➤ Landesinitiative RÜMSA — „Regionales Übergangsmanagement“ | 7 |
| ➤ Maßnahmen mit individueller Betreuung und Begleitung | 7 |
| a) „Familien stärken-Perspektiven eröffnen" (FsPe) | 7 |
| b) „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben" (STaA)..... | 8 |
| c) „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+" | 9 |
| 3.2 Maßnahmen mit Bundesfinanzierung | 9 |
| ➤ Teilhabechancengesetz § 16 i SGB II..... | 9 |
| ➤ „Arbeitsgelegenheiten (AGH-Maßnahmen mit Mehraufwand von 1,80 €/h)“ | 10 |
| 3.3 Für Flüchtlinge und Migrant*innen | 11 |
| a) „Hotspot ARBEITsPLATTE“ (BIWAQ)..... | 11 |
| 3.4 Lebenslanges Lernen..... | 12 |
| a) „STABIL- Selbstfindung-Training-Anleitung-Betreuung-Initiative-Lernen“ | 12 |
| b) „Aktive Eingliederung" | 12 |
| c) „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT" | 13 |
| d) „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB" | 13 |
| e) Landesinitiative „Fachkraft im Fokus" | 13 |
| Zusammenfassung..... | 13 |
| Anlagen zum Wirtschaftsplan 2021..... | 14 |

1. Arbeitsmarktpolitik in besonderen Zeiten

1.1 Rückblick auf die Pandemie

Seit dem 19.03.2020 wurden 3 Betriebliche Anweisungen zur Umsetzung der neuen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln (24.04., 10.08., 26.08.) im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) umgesetzt, mit denen die räumlichen und konzeptionellen sowie die Hygieneanforderungen Voraussetzungen für eine Arbeit unter veränderten Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Zur Realisierung wurde ein Arbeitsschutzausschuss unter Beteiligung des Personalrates und der Fachkraft für Arbeitssicherheit errichtet.

Für 364 Teilnehmende wurden am 19.03. die Maßnahmen unterbrochen. Davon wurden 221 Teilnehmer*innen im Förderprogramm „Stabilisierung und Teilhabe“ am Arbeitsleben“ betreut, weitere 69 Teilnehmer*innen durch die Arbeitnehmerbetreuung des EfA.

Die Ausweitung des Corona- Virus und die daraus resultierenden Maßnahmen erreichten Mitte März auch die Intensivbetreuung im Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“. Die Intensivbetreuer*innen kümmerten sich auch während der Unterbrechung um die Teilnehmer*innen, dies geschah überwiegend telefonisch, meist im wöchentlichen Rhythmus nach einem schriftlich festgelegten Arbeitsprozess. So konnte auch in schwieriger Zeit weiter Unterstützung geleistet, Fragen geklärt und pandemiebedingte Ängste genommen werden. Im Rahmen dieser Betreuung werden auch alle persönlichen Fragen rund um die Pandemie besprochen und bearbeitet.

Ab dem 11.05.2020 erfolgte dann, unter Vorlage eines individuellen Hygienekonzeptes, ein gestaffelter „Neustart“ der Maßnahmen.

Mitarbeiter*innen mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen (AV) im Förderprogramm „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ und nach SGB II § 16 i wurden nach den tarifvertraglichen Regelungen weiterbeschäftigt. Teilweise wurden diese Mitarbeiter*innen als Bürgerlots*innen zur Besucher*innenlenkung in städtischen Verwaltungseinheiten eingesetzt.

Mit den durch die Unterbrechung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH) im Eigenbetrieb freien Mitarbeiter*innenressourcen setzen wir für den Fachbereich Sicherheit (FB 37) das medizinische Zentrallager in der Barbarastraße um.

Seit Juni ist die Wiederaufnahme für insgesamt 290 Plätze („Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben (STaA)“ 149) und weitere AGH 141 Plätze) realisiert. Dies ist nur der Tatkraft und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes zu verdanken, die mit der Umsetzung und Realisierung der Maßnahmen und Projekte betraut sind.

1.2 Ausblick unter pandemischen Bedingungen

Dauerhafter Mehraufwand

1. Digitalisierung

So viele Arbeitsplätze wie möglich werden mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Bei turnusmäßigen Ersatzbeschaffungen wird geprüft, ob diese Aufgabe auch mobil umsetzbar ist und dann die entsprechende Hardware beschafft.

2. Einstellung zusätzlicher Reinigungskräfte für die Sozialräume zur Einhaltung der Hygienevorschriften und zur Überwachung der Abstandsregeln
3. Einstellung zusätzlicher Fahrer*innen, um die Anzahl der Personen in Fahrzeugen zu reduzieren.
4. gestaffelte Arbeitszeiten, um die gleichzeitige Nutzung von Ressourcen zu reduzieren
5. Abweichung für das Jahr 2020 in allen Meilensteinplanungen beim Soll- Ist- Vergleichen.
6. 20 zusätzliche Mitarbeiter*innen an Grund- und Förderschulen Σ 64 MA

1.3 Komprimierte Planungseckpunkte 2021 ff. unter pandemischen Bedingungen

Es werden im laufenden Jahr 144 Einzelprojekte in 8 Förderprogrammen¹ mit 840 bis 980 erreichten Kundinnen und Kunden umgesetzt. Im Jahr 2020 werden dafür in der Summe ca. 6,48 Mio. € mit einem städtischen Anteil von 1,63 Mio. € ausgegeben.

Im Jahr 2021 sollen mehr als 8,26 Mio. € mit einem städtischen Anteil von 1,65 Mio. € für nachfolgende Förderprogramme ausgegeben werden.

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (1,80 €) - AGH
- Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben - STaA
- Teilhabechancengesetz § 16 i SGB II
- Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+
- Regionale Koordination - RAK
- Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt – RÜMSA
- Familien stärken-Perspektiven eröffnen- FsPe
- Aktive Eingliederung
- Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier – BIWAQ

Schwerpunkte der Ausrichtung und der Entscheidungen 2021 ist die Ausweitung und Sicherung der Intensivbetreuung bzw. das Coaching von Langzeitarbeitslosen sowie vor der Sommerpause 2021 eine weitergehende Entscheidung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum Teilhabechancengesetz aus dem August 2019, BV VI/2019/04899.

Dabei wird von einer prognostizierten Entwicklung in den Förderperioden ab 2021, wie in der Mittelfristplanung aufgezeigt, ausgegangen. Zur Realisierung dieser Planung muss das Land Sachsen-Anhalt in der nächsten Förderperiode des „Europäischen Sozialfond (ESF)“ im Durchschnitt jährlich 2,1 Mio. € Arbeitsmarktfördermittel an die Stadt Halle (Saale) ausreichen.

Die dem Dienstleistungszentrum Arbeitsmarkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Finanzen und Projekte sind seit Januar 2020 im Wirtschaftsplan des EfA abgebildet und die strukturellen Umsetzungen sind erfolgt. So konnten nicht nur die gewünschten inhaltlichen Synergien, sondern auch die finanziellen Synergien erzielt werden.

Im Rahmen der Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsmarkt (AZAV) wurde dieser Struktur bescheinigt, dass sie durch eine schlanke Hierarchie geprägt und somit effektiv ist.

¹ ohne Förderprogramme mit oder bei Dritten und ohne Freiwilligendienste

2. Inhaltliche Ausrichtung

Die Stadt Halle (Saale) hat die unmittelbare Mitverantwortung für die Umsetzung der Grundsicherung nach SGB II. Als Arbeitgeberin und über die kommunalen Beteiligungen kann sie im erheblichen Umfang unmittelbar Einfluss auf Beschäftigung nehmen. Als Antragstellerin, Fördermittelempfängerin von zweckgebundenen EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie zur

Umsetzung der sich daraus entwickelnden Maßnahmen hat die Stadt Halle (Saale) seit dem Jahr 2000 den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA).

In der Vergangenheit, aber auch in der laufenden Förderperiode, ist es gelungen, mit den Förderprogrammen wie „Bürgerarbeit“, „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ und dem „Teilhabechancengesetz (SGB II § 16 i) auf dem Stadtgebiet insgesamt 1.600 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit einer Laufzeit von jeweils 3 bis 5 Jahren für Langzeitarbeitslose zu schaffen. Dieser Herausforderung hat sich die Stadt Halle (Saale) mit ihrem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung gemeinsam mit dem Jobcenter Halle (Saale) als arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Handlungsfeld gestellt und die entsprechenden Förderinstrumente aktiv mitgestaltet.

Obgleich der derzeitige allgemeine Arbeitsmarkt noch keine pandemiebedingt kritische Lage aufweist, waren dennoch in der Stadt Halle (Saale) im Berichtsmonat September 2020² im Rechtskreis SGB II insgesamt 8.007 Personen arbeitslos gemeldet. Die Erfahrungen zeigen, dass je länger die Suche nach Arbeit erfolglos bleibt, der Weg zurück in Arbeit immer schwieriger wird, zumeist aus fachlichen, persönlichen oder auch gesundheitlichen Gründen. Deshalb benötigen die Betroffenen Unterstützung, welche zielgerichteter und individuell auf diese Problematiken ausgerichtet ist. Die Arbeitslosenquote liegt in Halle (Saale) im Berichtsmonat mit 9,6 % über dem landesweiten Durchschnitt von 7,7 % und dem bundesweiten Durchschnitt von 6,2 %.

Neben der Tatsache, dass die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf nur geringfügige Schwankungen hat, leben darüber hinaus ca. 9.100 Kinder in Bedarfsgemeinschaften. Hinzu kommen durchschnittlich ca. 6.540 Personen aus dem „Personenkreis erwerbstätiger ALG II-Bezieher*innen in Grundsicherung mit Erwerbseinkommen“ (auch „Aufstocker*innen“ genannt).

Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeitsmarktpolitik der Stadt Halle (Saale) und des Jobcenters Halle (Saale) ist es, Menschen durch die verschiedenen Fördermöglichkeiten von EU, Bund, Jobcenter, Land und der Kommune an Arbeit heranzuführen oder sie befristet in Arbeit zu bringen. Die Passgenauigkeit der Förderinstrumente für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes wird in der Trägerversammlung des Jobcenters und für die ESF-Landesförderung im „Regionalen Arbeitskreis“ (RAK) der Stadt Halle (Saale) abgestimmt. Jede Einzelmaßnahme wird hinsichtlich des Eingriffs in den 1. Arbeitsmarkt geprüft.

Da die Erfahrung zeigt, dass eine Maßnahmeteilnahme allein die Integration in den Arbeitsmarkt nicht immer befördert und sichert, wurden und werden insbesondere bei „Ganzheitlich

² Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat September 2020

keit“ und „Nachhaltigkeit“ Schwerpunkte gesetzt. Zielkonflikte zwischen raschem Integrations-erfolg, Nachhaltigkeit und sozialer Teilhabe müssen aufgelöst und die Schnittstellen zwischen SGB II, III, VIII und XII immer wieder neu betrachtet und bewertet werden.

Die Versäulung des Sozialgesetzbuches muss vor Ort aufgeweicht und dabei die Instrumente des SGB individueller verzahnt und geschärft werden. Soziale Teilhabe lässt sich dabei nur durch die Vernetzung der kommunalen Akteure auf Augenhöhe realisieren.

Oberstes Ziel muss es sein, dass das „Erbe der Grundsicherung“ nicht an die nächste Generation weitergegeben wird. Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass bei der Erziehung von Kindern die Vorbildwirkungen einer geregelten Arbeit, auch wenn es eine öffentlich geförderte Maßnahme ist, die positiven Konsequenzen auf das alltägliche Leben und die damit verbundene soziale Teilhabe nachhaltig vorgelebt werden.

Mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik der Stadt kann ein weiterer Aufwuchs der Kosten der Unterkunft (KdU) vermindert werden. Die Vermittlung in die Förderprogramme nach Teilhabechancengesetz (SGB II § 16i) und „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ werden im Jobcenter als Eingliederung in den Arbeitsmarkt bewertet. In diesen Förderprogrammen erhalten Bedarfsgemeinschaften mit einer Person zum größten Teil Bruttoentgelte, die oberhalb des Leistungsanspruches liegen und somit KdU vermeiden. Bei mehrköpfigen Bedarfsgemeinschaften verringert das gezahlte Bruttoentgelt den Leistungsanspruch entsprechend und verringert somit die KdU.

3. Arbeitsmarktprojekte in und mit Verantwortung der Stadt Halle (Saale)

3.1 Arbeitsmarktprojekte mit Finanzierung des Landes Sachsen-Anhalt

Querschnittsaufgaben:

➤ Koordinierung Regionaler Arbeitskreis (RAK)

An der regionalspezifischen Partizipation der Projekte ist der Regionale Arbeitskreis (RAK) beteiligt, außer bei den Maßnahmen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand (AGH) ohne Landesförderung, den Arbeitsplätzen nach Teilhabechancengesetz SGB II § 16i und der „ARBEITsPLATTE“- Förderprogramm Bildung und Wirtschaft im Quartier (BIWAQ).

Ausschließlich Projektkonzeptionen, welche ein positives Votum des RAK erhalten haben, sind für das Land Sachsen-Anhalt förderfähig. Seit dem Bestehen des RAK sind durch diesen 7 Förderprogramme mit insgesamt 1.250 Maßnahmeplätzen inhaltlich ausgearbeitet und beschlossen worden. Rechnet man die drei weiteren nicht landesgeförderten Programme AGH, BIWAQ und den Bundesfreiwilligendienst hinzu, so werden im Eigenbetrieb 10 Förderprogramme umgesetzt. Zur Umsetzung dieses regionalen Ansatzes finanziert das Land Sachsen-Anhalt eine Stelle.

➤ **Landesinitiative RÜMSA — „Regionales Übergangsmanagement“**

RÜMSA unterstützt Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen beim Übergang von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis. Die ESF-Mittel unterstützen Akteure, um zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für die Jugendlichen aufzubauen und zu verstetigen. Darüber hinaus kann das Bündnis über ein Förderbudget verfügen und in dessen Rahmen regional relevante Vorhaben fördern, die die bestehenden Landes- und Bundesförderprogramme ergänzen. Die eingerichtete Landesnetzwerkstelle RÜMSA berät die Kooperationsbündnisse, stellt Informationen bereit und fördert die landesweite Koordinierung.

Die Stadt Halle (Saale) beteiligt sich seit Anfang 2016 am Landesprogramm RÜMSA. Halle (Saale) war das erste Arbeitsbündnis, das im Landesprogramm RÜMSA einen Förderantrag stellte.

Bei uns kann auf den guten Erfahrungen des gemeinsamen „Haus der Jugend“ aufgebaut werden. Es ist eine der Hauptaufgaben der Weiterentwicklung des „Haus der Jugend“, sich allen Zielgruppen am Übergang Schule-Beruf zu öffnen und für sie ansprechend zu sein. Mit dem „Haus der Jugend“ haben alle jungen Menschen der Stadt eine gemeinsame Anlaufstelle von Jobcenter, Agentur für Arbeit, Jugendamt und weiteren Akteuren mit ihren Angeboten, um Fragen rund um den Übergang von der Schule in die Ausbildung zu klären.

Im Landesprogramm RÜMSA erhält die Stadt eine Förderung von Personalstellen. Mit diesem Personal wird die Weiterentwicklung des „Haus der Jugend“ vorangetrieben.

In der Handlungssäule II setzen wir zwei erfolgreiche Projekte um. Mit den „Joblingen“ wird die berufliche Vorbereitung gestärkt und „LösBar“ bietet jungen Menschen, die weit ab von dem Hilfesystem sind, Unterstützung und Begleitung, und wenn nötig auch ein „Dach über dem Kopf“.

➤ **Maßnahmen mit individueller Betreuung und Begleitung**

a) „Familien stärken-Perspektiven eröffnen“ (FsPe)

Das Programm unterstützt junge Familien und Alleinerziehende unter 35 Jahren (U35) mit Familienintegrationscoaches, um Wege aus der Arbeitslosigkeit zu finden.

Die Familienintegrationscoaches betreuen ganzheitlich und beraten individuell sowie stärkenorientiert. Ziel ist es, individuelle wie familiäre Problemlagen, die die Arbeitsmarktintegration behindern, zu erkennen und bei der Lösung zu unterstützen und Wege in Arbeit oder Ausbildung zu eröffnen. Gelingt eine Integration in Arbeit, wird zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses auch der/die Arbeitgeber*in unterstützt. Zuwendungsempfänger und Träger dieses Projektes ist für die Stadt Halle (Saale) der EfA.

Für die Laufzeit seit Mitte 2015 bis heute sind rund 2 Mio. Euro aus ESF- bzw. Landesmitteln in die Stadt Halle (Saale) geflossen. Damit werden insbesondere die vier

Stellen für die Familienintegrationscoaches finanziert. Bisher sind mehr als 400 Familien bzw. Alleinerziehende in der Stadt Halle (Saale) betreut worden.

In der Zeit der Corona-Pandemie war es besonders wichtig, die Betreuung nicht abreißen zu lassen. Daher wurden elektronische Kommunikationswege dazu genutzt, die Fragen und Probleme der Familienbedarfsgemeinschaften auch in dieser Zeit zu klären.

116 Personen konnten in der Stadt Halle (Saale) bisher in eine Ausbildung oder ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Ende September 2020 hat das Land die Verlängerung des Förderprojektes bis mindestens zum 31.12.2021 bewilligt.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Angeboten, welche auch die intensive und umfassende Betreuung der Zielgruppe der über 35jährigen (Ü35) ermöglicht. Aufgrund der oft sehr vielschichtigen Problematiken der Kunden/Familien, ist eine personell breit besetzte Betreuung zielführender.

Hierfür bietet auf kommunaler Ebene der Ausbau der Intensivbetreuung einen sinnvollen und umfassenden Ansatz. Auch das Fallmanagement des Jobcenters ermöglicht Familien hierzu umfassende Betreuung.

Zudem ist in der neuen ESF-Förderperiode (2022-2027) voraussichtlich ein noch bedarfsgerechterer regionaler Einsatz von Fördermitteln geplant. Dies ermöglicht perspektivisch den Ausbau von bereits existierenden Angeboten (z.B. Familienintegrationscoaches) und/oder neue Möglichkeiten zielgruppenspezifische kommunale Angebote vorzuhalten. Hier kann ggf. auch die Einbeziehung der Familien zur Betreuung und Beratung in Regellaßnahmen des Jobcenters mitgedacht werden.

b) „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (STaA)

Das Programm eröffnet seit 2017 langzeitarbeitslosen Personen über eine längerfristige, geförderte und sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit insbesondere zur persönlichen und beruflichen Stabilisierung.

Gefördert werden Projekte für arbeitslose Personen mit Langzeitleistungsbezug bzw. für Langzeitarbeitslose über 35 Jahre und mit negativer Integrationsprognose.

Programminhalte sind dabei die Intensivbetreuung der Teilnehmenden, die systematische Kontrolle ihrer Kompetenzentwicklung vor und während der Beschäftigung sowie die Umsetzung längerfristiger, niederschwelliger Beschäftigungsangebote im gemeinwohlorientierten Bereich. Dadurch werden nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb zunächst 225 gemeinwohlorientierte Beschäftigungsplätze unterstützt. Derzeit sind es 149 und 2021 werden es ca. 180 Beschäftigungsplätze sein.

Dabei finanziert das Land die Intensivbetreuung und einen Teil der Sachkosten. Die übrigen Kosten für die Beschäftigungsmaßnahmen, einschließlich der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden, werden durch das Jobcenter getragen. Für die intensive Betreuung und sozialpädagogische Begleitung werden

vier Intensivbetreuer*innen sowie die Projektkoordination und -umsetzung aus Landesmitteln finanziert.

Ende Juli 2020 hat das Land die Verlängerung des Förderprojektes bis mindestens zum 31.12.2021 bewilligt.

c) „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“

Das Programm fördert Projekte für langzeitarbeitslose Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II beziehen und älter als 58 Jahre alt sind.

Da in der Regel der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erschwert ist, soll über eine geförderte — längerfristige, im öffentlichen Interesse liegende und sozialversicherungspflichtige — Beschäftigung eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet werden. Die Projekte werden über ein Wettbewerbsverfahren ausgewählt. In der Stadt Halle (Saale) sind derzeit 59 Beschäftigungsplätze eingerichtet und besetzt. Die Beschäftigungsplätze laufen mit Verrentung der Stelleninhaber*innen spätestens jedoch zum 30.06.2021 aus.

3.2 Maßnahmen mit Bundesfinanzierung

➤ Teilhabechancengesetz § 16 i SGB II

Der Stadtrat hat mit Beschluss VI/2019/04899 vom 28.08.2019 die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in der Stadtverwaltung Halle (Saale) beschlossen. Im Stellenplan des EfA werden dafür die schon im Jahr 2019 geplanten Projektstellen fortgeschrieben.

Durch das Teilhabechancengesetz erhalten langzeitarbeitslose Personen eine neue Möglichkeit, individuell und mit Rücksicht auf die persönlichen Problemlagen und Defizite einen, durch Coaching begleiteten und für Arbeitgeber*innen weniger mit finanziellen Risiken behafteten Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen.

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Förderung der Arbeitgeber*innen in Form eines Lohnkostenzuschusses innerhalb der ersten 5 Jahre. Mittelfristig ist durch diese Integrationen auch ein Rückgang der Kosten der Unterkunft aufgrund des Wegfalls des Leistungsbezuges nach SGB II zu erwarten.

Auch die Stadt Halle (Saale) als Arbeitgeberin in der Region leistet mit der Schaffung von Arbeitsstellen nach SGB II § 16 i einen Beitrag zur Senkung von Langzeitarbeitslosigkeit und zur mittelfristigen Senkung kommunaler Kosten.

Mit intensiver Betreuung, individueller Beratung, wirksamer Förderung und der gezielten Suche nach passenden Arbeitgeber*innen schaffen die neuen Förderungen neue Perspektiven für die Personen, die ohne Unterstützung absehbar keine realistische

Chance auf einen regulären Arbeitsplatz haben. Denn Arbeit zu haben und für sich selbst sorgen zu können, ist eine Frage der Würde und der Teilhabe.

➤ **„Arbeitsgelegenheiten (AGH-Maßnahmen mit Mehraufwand von 1,80 €/h)“**

Zielgruppe

Die Stadt Halle (Saale) und für sie der EfA halten für sozial und individuell Benachteiligte ein langfristig gewachsenes Unterstützungsangebot vor, an welchem weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen ansetzen.

In die Arbeitsgelegenheiten sollen gemäß Gesetzgeber insbesondere folgende Personengruppen zugewiesen werden: z.B. Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere (50 Jahre und älter) bei Eignung, Berufsrückkehrer*innen, Geringqualifizierte, psychisch und physisch Eingeschränkte bei Eignung sowie Migrant*innen mit einem Leistungsanspruch nach SGB II.

Nachfolgende Vermittlungshemmnisse liegen bei den Teilnehmern*innen vor

Langzeitarbeitslosigkeit, keine oder nur geringe berufliche und/oder schulische Kenntnisse, Überschuldung, negatives Erscheinungsbild, schlechtes Berufsbild, Lücken im Lebenslauf, Alkoholabhängigkeit, Drogenkonsum, geringe Deutschkenntnisse, geringe Motivation, Obdachlosigkeit, geringe Mobilität (regional und/oder beruflich), unselbstständiges Verhalten, Eintragungen im Führungszeugnis/Vorstrafen, erhebliche Schwierigkeiten im familiären Umfeld, keinen Schulabschluss, keinen Ausbildungsabschluss, schwere gesundheitliche Einschränkungen, mangelnde Sprachkenntnisse (auch bei Muttersprachlern), in der Altersproblematik, Zuwanderung, Alleinerziehende mit Kindern und Menschen, die einen Angehörigen mehr als zehn Stunden in der Woche pflegen müssen

Inhalt

Die Maßnahmen ermöglichen eine Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen, die aktuell keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt haben. Sie fungieren als mittel- bis langfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt, um die Chancen auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durch die Wiedererlangung und/oder den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dieser sehr arbeitsmarktfernen Personen zu erhöhen bzw. wiederherzustellen.

Die Teilnehmer*innen trainieren das Einhalten von Verbindlichkeiten und Regeln (z.B. Pünktlichkeit, kein Alkohol am Arbeitsplatz), sollen Verantwortungsgefühl für die eigene Lebensgestaltung entwickeln und erhalten so Unterstützung bei der Bewältigung ihrer sozialen Isolation.

Ziele

- Wiedereinführung in den Arbeitsalltag
- kontinuierliches Heranführen an ein Leben mit regelmäßiger Arbeit
- eigene Erfahrungen und Kenntnisse einbringen

- soziale Kontakte und zwischenmenschliche Kommunikation erfahren und ausweiten - Arbeit als sinnstiftend erleben

In diesen Maßnahmen werden die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hemmnisse der Teilnehmer*innen abgebaut. Die individuellen Kompetenzen und Erfahrungen werden als Mehrwert für die Gesellschaft nutzbringend eingesetzt.

Vermittlungen

Im Durchschnitt wird pro AGH-Maßnahme 1 Teilnehmer*in auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Vermittlungsquote wurden die dem EfA vorliegende Erkenntnisse aus den Jahren 2013 bis 2019 herangezogen. Anspruch des EfA und Anforderung des Jobcenter Halle (Saale) ist es, die Teilnehmer*innen aus den Maßnahmen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bestmöglich zu unterstützen und diese mit verbesserten Voraussetzungen wieder an die Vermittler des Jobcenters zu übergeben.

Statistische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit ergeben, dass die Eingliederungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für alle Teilnehmer*innen von Arbeitsgelegenheiten in der Stadt Halle (Saale) in den letzten 5 Jahren bei ca. 11 % lag.

Ergebnisse aus der Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements des EfA

95 % der Teilnehmer*innen schätzen ihre Maßnahme so ein, dass diese einen praktischen Nutzen/Wert für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit hat. 91 % der Teilnehmer*innen bestätigen, dass diese Maßnahme für sie einen persönlichen Nutzen hatte. Die Betreuung der Teilnehmer*innen durch Mitarbeiter*innen des EfA während der Beschäftigungszeit wird von den Teilnehmern*innen mit 1,9 bewertet.

(Bewertungsgrundlage: 1= sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4= ungenügend, 5=schlecht)

3.3 Für Flüchtlinge und Migranten*innen

a) „Hotspot ARBEITsPLATTE“ (BIWAQ)

Das Projekt wird gefördert durch das EU- Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier – BIWAQ“ und durch den EfA von 2019 bis 2022 in Neustadt und in der Silberhöhe umgesetzt. Teilprojektspartner*in sind der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalekreis e.V., der Halle-Neustadt e.V. und die AWO SPI gGmbH. Ziel des Projektes ist es, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Migranten*innen und Erwachsene ohne Ausbildung in eine existenzsichernde Arbeit zu vermitteln.

Gemäß Meilensteinplanung hat das Projekt in den ersten Monaten in Neustadt 96 Teilnehmer*innen erreicht. Laut Antrag waren 60 Teilnehmer*innen geplant. Auf der Silberhöhe ist das Projekt in einer vielversprechenden Startphase. Je ein Quartiersbüro wurde auf der Silberhöhe und in Neustadt eröffnet.

Das Projekt „Hotspot ARBEITsPLATTE“ wird aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union und aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat gefördert. Die Teilnehmer*innen sind im gesetzlichen Leistungsbezug.

Derzeit startet auf der Silberhöhe eine Qualifizierungsanerkennung gemeinsam mit Valikom, ein Projekt von HWK und IHK. BIWAQ bereitet inhaltlich und sprachlich die Teilnehmer*innen auf die Qualifizierungsanerkennung vor. Valikom prüft im Auftrage der Kammern die Anerkennung beispielsweise im Tätigkeitsbereich Schneiderei. Ziel ist eine Selbstständigkeit und hier modellhaft dann die Produktion von Miniserien gemeinsam mit der Kunsthochschule Burg.

In der nächsten Förderperiode wird der Fördermittelgeber auf die Einbeziehung der Wirtschaftsförderung der Stadt Wert legen, um das Thema Unternehmensgründung und Förderung als Ergänzung zur derzeitigen Unterstützung einzubinden.

3.4 Lebenslanges Lernen

Der Vollständigkeit halber seien hier noch Maßnahmen³ erwähnt, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) zugänglich sind aber nicht vom Dienstleistungszentrum Arbeitsmarkt und dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung umgesetzt werden aber zu einer Gesamtansicht und -Einschätzung beitragen.

a) „STABIL- Selbstfindung-Training-Anleitung-Betreuung-Initiative-Lernen“

Ziel des Programms ist, die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen zu entwickeln bzw. herzustellen, so dass sie in Ausbildung, Beschäftigung oder andere geeignete Maßnahmen integriert werden können. Grundlage dafür ist das pädagogische Modell des Lernens unter betriebsnahen Bedingungen bei einer/-m Bildungsträger*in oder einer/-m anerkannten Trägerin der freien Jugendhilfe.

Lernen findet dabei vorrangig über Produktionsprozesse statt, es erfolgt keine Trennung zwischen Lern- und Arbeitsort.

In der Stadt Halle (Saale) wird ein Projekt gefördert. Projektträger ist die SBH Südost GmbH. Das aktuelle Projekt, das am 01. Juli 2016 begonnen hat, wird mit insgesamt rund 2,0 Mio. Euro aus ESF- und Landesmitteln gefördert. Im Projekt wurden bisher 289 junge Menschen (126 Frauen und 168 Männer) betreut und begleitet.

b) „Aktive Eingliederung“

Das Programm fördert Projekte für arbeitsmarktferne Arbeitslose, die durch die Angebote nach SGB II und SGB III nicht (mehr) erreicht werden können und daher auch besonderer Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung bedürfen.

³ Entnommen einem Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt September 2020

Zielgruppen sind

- ältere Arbeitslose ab 50 Jahren;
- Personen mit gesundheitlichen/ psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen;
- Langzeitarbeitslose

Die Maßnahmen dieses Förderprogramms werden über die regionale Koordination ausgeschrieben und im RAK beschlossen.

c) „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“

Das Programm fördert zum einen individuelle berufliche Weiterbildungs- und Qualifizierungsvorhaben insbesondere Älterer, Geringverdienender, Alleinerziehender sowie der Menschen mit Behinderungen, zum anderen ausbildungsbegleitend zu erwerbende Zusatzqualifikationen für Auszubildende über 18 Jahre.

d) „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“

Das Programm unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei Weiterbildungsmaßnahmen, bei konkreten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Weiterbildungsvorhaben sowie bei längerfristigen, prozessorientierten Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung. Die Förderrichtlinie ist am Januar 2016 in Kraft getreten.

e) Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“

Bei dieser Initiative handelt es sich um eine zentrale Beratungs- und Netzwerkstruktur für die klein- und mittelständische Wirtschaft, die Unternehmen und Fachkräfte für demografisch bedingte Strukturveränderungen sensibilisiert.

Lotsen gehen landesweit auf Unternehmen und Fachkräfte zu und beraten proaktiv zu betrieblichen und persönlichen Handlungspotenzialen. Die für die Stadt Halle (Saale) und das südliche Sachsen-Anhalt tätige regionale Beratungsstelle ist mit je einer/-m Beraterin für Unternehmen und für Fachkräfte besetzt. Diese werden zusätzlich durch eine/-n Willkommensbegleiter*in unterstützt, welche/-r schwerpunktmäßig Unternehmen und Personen bei der Arbeitsmarktintegration aus dem Ausland zugewanderter Personen begleitet.

Zusammenfassung

Eine ausreichende und flexibel ausgestaltete, öffentlich geförderte Beschäftigung ist ein unverzichtbares Element, um arbeitsmarkterne Zielgruppen, Geringqualifizierte bzw. sogenannte „verfestigte Langzeitarbeitslose“, die nicht mehr am Arbeitsmarkt nachgefragt werden, an Beschäftigung teilhaben zu lassen bzw. sie an diese heranzuführen. Teilhabe am Arbeitsmarkt und soziale Teilhabe stehen sowohl im SGB als auch im Grundgesetz gleichberechtigt nebeneinander. Das Optimum an sozialer Teilhabe ist ein regulärer Arbeitsplatz.

Zur Realisierung der Ziele setzt die Stadt Halle (Saale) mit dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung im Jahr 2021 ff. insgesamt mehr als 259 vertraglich gebundene und 295 nicht vertraglich gebundene Maßnahmeplätze um, die, bei einer durchschnittlichen Größe von 2,3 Personen je Bedarfsgemeinschaft, eine Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie eine soziale Teilhabe für ca. 1.270 Menschen in der Stadt Halle (Saale) ermöglichen. Die Stadt Halle (Saale) trägt dabei einen Eigenanteil von ca. 26 %

Darüber hinaus werden durch Dritte im Rahmen der Regionalisierung der ESF-Förderung des Landes Sachsen-Anhalt über den Regionalen Arbeitskreis (RAK) derzeit in den Förderprogrammen „STABIL“ (30), „Aktive Eingliederung“ (45), und „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ (20) insgesamt weitere 95 Maßnahmeplätze, die dann zusätzlich ca. 210 Menschen erreichen, umgesetzt. In der Summe werden durch den Eigenbetrieb also mehr als 1.480 Menschen erreicht.

Anlagen zum Wirtschaftsplan 2021

- A Wirtschafts- und Erfolgsplan 2021 und Erläuterungen zum Erfolgsplan
- B Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021
- C Stellenübersicht
- D Mittelfristige Ergebnisplanung und Erläuterungen zur Mittelfristigen Ergebnisplanung
- E Vermögensplanung
- F Richtlinie zur Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung 11.03.2019
- G Richtlinie RÜMSA
- H Richtlinie BIWAQ IV

Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Erfolgsplan

| | Plan 2021 | | | Plan 2020 | | | V-IST 2020 | | | IST 2019 | | |
|--|-----------|-------------------|------------------|-----------|------------------|------------------|------------|------------------|------------------|-----------|------------------|--|
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | | | | | | | | |
| davon | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Umsatzerlöse | | | | | | | | | | | | |
| Zuschüsse Jobcenter | 1.655.512 | | | 822.691 | | | 744.522 | | | 483.377 | | |
| Zuschüsse Bund | 70.716 | | | 90.828 | | | 26.745 | | | 27.023 | | |
| Zuschüsse Land | 9.269.160 | | | 0 | | | 752.718 | | | 812.865 | | |
| Zuschüsse Stadt | 1.691.597 | 12.686.985 | | 165.210 | 1.078.729 | | 122.029 | 1.646.014 | | 461.801 | 1.785.066 | |
| 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen | | -6.089.510 | | | 6.010.573 | | | 3.708.482 | | | 2.350.434 | |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | | | | | | | | | | | |
| davon | | | | | | | | | | | | |
| Erstattungen von Dritten | 426.624 | | | 58.908 | | | 72.564 | | | 93.260 | | |
| sonstige Einnahmen | 29.327 | | | 67.536 | | | 27.320 | | | 56.781 | | |
| Erstattungen Stadt Verwaltungsaufwand | 1.206.999 | 1.662.950 | 8.260.425 | 843.993 | 970.437 | 8.059.739 | 1.021.573 | 1.121.457 | 6.475.953 | 734.019 | 884.060 | |
| 4. Materialaufwand | | | | | | | | | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Projektkosten) | 928.882 | | | 786.959 | | | 533.211 | | | 434.244 | | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beschäftigungsträger) | 844.818 | 1.773.700 | | 989.226 | 1.776.185 | | 1.240.563 | 1.773.774 | | 1.111.549 | 1.545.793 | |
| 5. Personalaufwand | | | | | | | | | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 5.140.090 | | | 5.002.574 | | | 3.685.351 | | | 2.781.714 | | |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 1.140.225 | 6.280.315 | | 1.089.386 | 6.091.960 | | 822.933 | 4.508.284 | | 573.762 | 3.355.476 | |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und der Sachanlagen | | 26.020 | | | 27.634 | | | 24.444 | | | 15.379 | |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 180.390 | 8.260.425 | | 163.960 | 8.059.739 | | 169.451 | 6.475.953 | | 102.912 | |
| 8. Jahresüberschuss / Jahresverlust | | | 0 | | | 0 | | | 0 | | 0 | |
| Verbrauch Sonderposten | | | 173.949 | | | 200.000 | | | 0 | | 0 | |
| Zuschüsse Stadt | | | 1.654.144 | | | 1.638.889 | | | 1.638.889 | | 1.777.735 | |
| davon für Investitionen bis zu | | | 30.000 | | | 40.000 | | | 23.529 | | 35.218 | |
| Summe | | | 1.828.093 | | | 1.838.889 | | | 1.638.889 | | 1.777.735 | |

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen sowie der Material- und Personalaufwand sind in großem Maße von der Anzahl, den Laufzeiten und dem Anfang und Ende der Maßnahmen abhängig.

2021 enden die durch das Land seit 2015 und 2016 geförderten Programme „Familien stärken – Perspektiven eröffnen (FsPe)“, die Koordinatoren- Stelle für den Regionalen Arbeitskreis, „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“, „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben (STaA)“ und „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“. Aus diesem Grund kommt es zu einer enormen Erhöhung bei den Umsatzerlösen 2021, da die seit 2015 und 2016 gezahlten Fördermittel und Zuschüsse durch die Beendigung zum Umsatz werden. Durch die Beendigung der Projekte vermindert sich ebenfalls der Bestand an „fertigen und unfertigen Leistungen“ erheblich.

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung wurde 2019 mit der Umsetzung des Projektes BIWAQ beauftragt. Im IV. Quartal 2019 begann auch die Förderung von Arbeitsplätzen nach §16 i des SGB II. Da diese Förderprogramme eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren haben, wirken sich diese Maßnahmen nur in den Ausgaben und „unfertigen Leistungen“ aus. Die Umsatzerlöse (Land, Stadt und Bund) werden zum Teil erst nach den 5 Jahren Laufzeit wirksam.

Die „sonstigen betrieblichen Erträge“ beinhalten die Erstattung des Verwaltungsaufwandes und die Erstattung von Personalkosten für Mitarbeiter*innen, die zeitlich befristet für neue Fördermaßnahmen, die Grundsicherung für Erwerbslose begleiten. Zu der Erhöhung kommt es, da in den Erträgen ebenfalls Mittel enthalten sind, die seit 2016 für die Projekte geflossen sind, die erst 2021 ertragswirksam werden.

Der Bestand an „fertigen und unfertigen Leistungen“ ergibt sich aus der Laufzeit der periodenübergreifenden Projekte.

Der Materialaufwand weist die Sachkosten für durchgeführte Projekte aus und richtet sich nach der Art der bewilligten Projekte.

In der Position „bezogene Leistungen“ werden hauptsächlich die Mittel für Maßnahmen bei Trägern abgerechnet. Dies betrifft die Projekte BIWAQ, STaA und Teilhabechancengesetz (§16 i SGB II).

Die Personalkosten setzen sich aus den Löhnen und Gehältern der Angestellten und der temporär Beschäftigten zusammen. Die temporär Beschäftigten erhalten entweder eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,80 € pro geleisteter Arbeitsstunde oder ein Entgelt in Höhe von 950,00 € bis 1.800,00 € Brutto. Die Erhöhung der Personalkosten ergibt sich aus der Zunahme von Maßnahmen mit Entgelt, vor allem durch die Arbeitsplätze nach § 16i SGB II.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Verwaltungskosten, wie z.B. Miete, Betriebskosten etc.

Mit dem Wirtschaftsplan 2016 wurde der Einsatz des Jahresüberschusses 2014 in den Folgejahren beschlossen.

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021

| | | | |
|---------------------------------|--|--|--|
| Finanzierungsmittel (Einnahmen) | | | |
|---------------------------------|--|--|--|

| Laufende Nummer | Bezeichnung | Euro | Erläuterungen |
|-----------------|---|---------|---------------|
| 1 | Zuführung zum Stammkapital | | |
| 2 | Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen | | |
| 3 | Jahresgewinn | | |
| 4 | Zuführungen zu Sonderposten abzüglich Entnahmen | 30.000 | |
| 5 | Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge | | |
| 6 | Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge | | |
| 7 | Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen | | |
| 8 | Kredite von a) Aufgabenträger b) Dritten | | |
| 9 | Abschreibungen und Anlagenabgänge | 26.020 | |
| 10 | Rückflüsse aus gewährten Krediten | | |
| 11 | Erübrigte Mittel aus Vorjahren | 173.949 | |
| 12 | Finanzierungsmittel insgesamt | 229.969 | |

| Laufende Nummer | Finanzierungsbedarf (Ausgaben) | Planansatz | | Investitionen (nachrichtlich) | | Erläuterungen |
|-----------------|--|---------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------|---------------|
| | Bezeichnungen | Ausgaben des Wirtschaftsjahres 2020 € | Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres € | Gesamtausgabebedarf € | Bisher bereitgestellt € | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Sachanlagen und immaterielle Anlagen für a) Stromversorgung b) Gasversorgung c) | 30.000 | | 30.000 | | |
| 2 | Finanzanlagen (einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung | | | | | |
| 3 | Rückzahlung vom Stammkapital | | | | | |
| 4 | Entnahme aus Rücklagen | | | | | |
| 5 | Jahresverlust | | | | | |
| 6 | Entnahme Sonderposten | 199.969 | | | | |
| 7 | Auflösung Ertragszuschüsse | | | | | |
| 8 | Entnahme langfristiger Rückstellungen | | | | | |
| 9 | Tilgung von Krediten | | | | | |
| 10 | Gewährung von Krediten an a) den Aufgabenträger b) Dritte | | | | | |
| 11 | Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren | | | | | |
| 12 | Finanzierungsbedarf insgesamt | 229.969 | | | | |

Stellenübersicht

| Organisationseinheit Amts-/Funktionsbezeichnung | Bes.- Gruppe Entgelt- Gruppe | Anzahl der Stellen | | | Erläuterungen |
|--|---------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------------------------|---|
| | | des Haus- haltsjahres 2021 | im Vorjahr 2020 | tatsächl. besetzt am 30.06.2020 | |
| II. Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | |
| Stellen | Gruppe | | | | |
| Betriebs- und DLZ Leitung | E 15 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Operative Leitung EfA u.TL Finanzen | E 13 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Teamleitung Personal und QM | E 11 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Teamleitung Projekte | E 11 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Sachbearbeitung Controlling | E 10 | 1,00 | 1,00 | 0,00 | |
| Koordination Arbeitssicherheit und Projektförderung | E 9b | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Sachbearbeitung Personal, Qualitäts- und Zertifizierungsmanagement | E 9b | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Arbeitnehmerbetreuung | E 9a | 2,00 | 2,00 | 1,00 | |
| Sachbearbeitung Finanzen und Fördermittel | E 9a | 3,00 | 3,00 | 3,00 | |
| Sachbearbeitung Personal | E 9a | 1,00 | 1,00 | 0,00 | |
| Sachbearbeitung Personalabr. | E 9a | 2,00 | 2,00 | 2,00 | |
| Assistent/in der Team Leitungen | E 8 | 2,00 | 2,00 | 1,00 | |
| Assistent/-in der Leitung DLZ u. EfA | E 8 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Sachbearbeitung allg. Verwaltung | E 8 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Arbeitssicherheit, Projektbearbeitung SGB II | E 8 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | |
| Brandschutzerziehung | E 2 | 2,00 | 2,00 | 2,00 | |
| Anleitung je nach Anzahl der TN | E 8 | 12,00 | 12,00 | 8,00 | |
| Eignungsfeststellung | E 7 | 3,00 | 3,00 | 0,00 | |
| Altersteilzeitstellen | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Teilergebnis Stellen für den Aufgabenbereich EfA | | 37,00 | 37,00 | 26,00 | |
| Operative Leitung DLZ / RAK | E 13 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | auch Koordinator*in RAK |
| Projektkoordination (derzeit STaA) | E 12 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | Projektübergreifend |
| RÜMSA Leiter*in Koordinierungsstelle | E 12 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | Gemeinsam mit AA & JC |
| RÜMSA Mitarbeiter*in Koordinierungsstelle | E 11 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | (abgeordnet aus FB 10) |
| Mitarbeiter*in Öffentlichkeitsarbeit | E 10 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 80% RÜMSA 20% DLZA |
| DLZ Koordinierungsunterstützung | E 10 | 1,00 | 1,00 | 0,00 | Versetzung aus FB 51 |
| Sachbearbeitung DLZ | E 10 | 1,00 | 1,00 | 0,00 | unbesetzt |
| Intensiv- und Familienbetreuung | E 10 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | Umsetzung aus FB 51 |
| Familiencoaching FIC | E 10 | 2,00 | 2,00 | 0,00 | Versetzung aus FB 51 |
| Familiencoaching FIC | S 15 | 2,00 | 2,00 | 0,00 | Abordnung aus FB 51 |
| STaA Intensivbetreuung für 193 Plätze | E 9c | 5,00 | 4,00 | 4,00 | Voraussichtlich bis 2022 |
| STaA Sachbearbeitung | E 9a | 0,00 | 1,00 | 0,00 | mit FsPe zusammengeführt |
| Sachbearbeitung Projekte | E 8 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | mit FsPe zusammengeführt |
| Teilergebnis Stellen für den Aufgabenbereich DLZ-A | | 18,00 | 17,00 | 10,00 | |
| Teilergebnis Summe der Stellen für EfA und DLZ-A | | 55,00 | 54,00 | 36,00 | |
| befristete Stellen für geplante und beantragte Maßnahmen im Eigenbetrieb für Arbeitsförderung | | | | | |
| Mehraufwand (AGH) | 1,80€ / Std. | 140,00 | 122,00 | 104,00 | |
| STaA Mehraufwand (AGH) mit Intensivbetreuung | 1,80€ / Std. | 119,00 | 87,00 | 61,00 | |
| Entgelt und ähnlich | Soz. Pfl. | 17,00 | 17,00 | 0,00 | |
| GT 58+ (20 Std.), nach gesetzl. Mindestlohn | Soz. Pfl. | 39,00 | 39,00 | 39,00 | |
| Stellen mit Förderung § 16 e & i SGB II * | Soz. Pfl. | 152,00 | 133,00 | 51,00 | Davon 20 nur 24 Monate |
| Stellen 100% Kofinanziert | Soz. Pfl. | 12,00 | 12,00 | 0,00 | Kofinanzierte Stellen für unterjährige Bedarfe |
| Teilergebnis | | 479,00 | 410,00 | 255,00 | |
| Sonstige (z.B. Bundesfreiwilligendienst) | | 20,00 | 20,00 | 11,00 | |
| Teilergebnis | | 20,00 | 20,00 | 11,00 | |
| Summe | | 554,00 | 484,00 | 302,00 | |

*Pandemiebeding für 24 Monate 20 zusätzliche Stellen an Grund- und Förderschulen zur Umsetzung von Abstands-, Hygiene- und Pausenregelungen

Wirtschaftsplan 2021
Seite 1
Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)
Mittelfristige Ergebnisplanung

| | V-IST 2020 | Plan 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | € | € | € | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | 1.646.014 | 1.078.729 | 12.686.985 | 3.559.908 | 2.110.187 | 6.495.669 | 14.097.549 |
| 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen | 3.708.482 | 6.010.573 | -6.089.510 | 2.381.363 | 3.913.585 | -495.271 | -9.320.438 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | 1.121.457 | 970.437 | 1.662.950 | 1.353.788 | 1.384.510 | 1.509.592 | 1.477.392 |
| 4. Materialaufwand | | | | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Projecttkosten) | 533.211 | 786.959 | 928.882 | 558.760 | 579.356 | 570.811 | 561.270 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beschäftigungsträger) | 1.240.563 | 989.226 | 844.818 | 704.583 | 724.635 | 819.360 | 727.742 |
| 5. Personalaufwand | | | | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 3.685.351 | 5.002.574 | 5.140.090 | 4.755.345 | 4.822.354 | 4.824.047 | 3.900.232 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 822.933 | 1.089.386 | 1.140.225 | 1.043.580 | 1.054.282 | 1.054.767 | 831.628 |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und der Sachanlagen | 24.444 | 27.634 | 26.020 | 30.449 | 26.579 | 28.799 | 29.697 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | 169.451 | 163.960 | 180.390 | 202.342 | 201.076 | 212.206 | 203.934 |
| 8. Jahresüberschuss / Jahresverlust | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbrauch Sonderposten | 0 | 200.000 | 173.949 | 243.446 | 133.347 | 0 | 0 |
| Zuschüsse Stadt | 1.638.889 | 1.638.889 | 1.654.144 | 2.489.574 | 2.607.563 | 2.767.162 | 2.360.864 |
| davon für Investitionen bis zu | 23.529 | 40.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 |
| Summe | 1.638.889 | 1.838.889 | 1.828.093 | 2.733.020 | 2.740.910 | 2.767.162 | 2.360.864 |

Erläuterungen zur Mittelfristigen Ergebnisplanung

Die Planzahlen für das Jahr 2021 konnten auf Grundlage der vorliegenden Bewilligungsbescheide ermittelt werden und basieren ansonsten auf Abstimmungen mit den Fördermittelgebern.

Für die Jahre 2019 bis 2025 wurden 100 sozialversicherungspflichtige Teilnehmerplätze für eine Förderung nach Teilhabechancengesetz (§16 i SGB II) und für die Jahre 2019 bis 2021 insgesamt 59 sozialversicherungspflichtige Teilnehmerplätze im Förderprogramm „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ geplant.

Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden die Plätze für AGH fortgeschrieben.

Die Förderprojekte „Regionale Koordination“, „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“, „Regionales Übergangsmangement Sachsen-Anhalt“ und BIWAQ sind entsprechend der Informationen der Fördermittelgeber für die nächste Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingeplant.

Die vorgelegte Planung kann nur realisiert werden, wenn von allen Fördermittelgebern die Mittel bereitgestellt werden, da die einzelnen Förderrichtlinien die gegenseitige Kofinanzierung voraussetzt.

Die Mittelfristige Ergebnisplanung beinhaltet voll umfänglich den Stadtratsbeschluss vom 30.08.2017 zum Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben (STaA)“ und den Stadtratsbeschluss vom 28.08.2018 zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes (BV VI/2019/04899).

Vermögensplan

| lfd. Nr. | Finanzierungsmittel (Einnahmen) | 2020 V- Ist € | 2020 Plan € | 2021 Plan € | 2022 Plan € | 2023 Plan € | 2024 Plan € | 2025 Plan € |
|----------|---|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1 | Zuführung zum Stammkapital | | | | | | | |
| 2 | Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen | | | | | | | |
| 3 | Jahresgewinn | | | | | | | |
| 4 | Zuführung zu Sonderposten abzüglich Entnahmen | 23.529 | 40.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 |
| 5 | Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge | | | | | | | |
| 6 | Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge | | | | | | | |
| 7 | Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen | | | | | | | |
| 8 | Kredite von a) Aufgabenträger b) Dritten | | | | | | | |
| 9 | Abschreibungen und Anlagenabgänge | 24.444 | 27.634 | 26.020 | 30.449 | 26.579 | 28.799 | 29.697 |
| 10 | Rückflüsse aus gewährten Krediten | | | | | | | |
| 11 | Erübrigte Mittel aus Vorjahren | | 200.000 | 173.949 | 243.446 | 133.347 | | |
| 12 | Finanzierungsmittel insgesamt | 47.973 | 267.634 | 229.969 | 303.895 | 189.926 | 58.799 | 59.697 |

| lfd. Nr. | Finanzierungsbedarf (Ausgaben) | 2020 V- Ist € | 2020 Plan € | 2021 Plan € | 2022 Plan € | 2023 Plan € | 2024 Plan € | 2025 Plan € |
|----------|--|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1 | Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte | 23.529 | 40.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 |
| 2 | Finanzanlagen (einschl. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung) | | | | | | | |
| 3 | Rückzahlung vom Stammkapital | | | | | | | |
| 4 | Entnahme aus Rücklagen | | | | | | | |
| 5 | Jahresverlust | | | | | | | |
| 6 | Entnahme Sonderposten | 24.444 | 227.634 | 199.969 | 273.895 | 159.926 | 28.799 | 29.697 |
| 7 | Auflösung Ertragszuschüsse | | | | | | | |
| 8 | Entnahme langfristiger Rückstellungen | | | | | | | |
| 9 | Tilgung von Krediten | | | | | | | |
| 10 | Gewährung von Krediten an a) den Aufgabenträger b) Dritte | | | | | | | |
| 11 | Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren | | | | | | | |
| 12 | Finanzierungsbedarf insgesamt | 47.973 | 267.634 | 229.969 | 303.895 | 189.926 | 58.799 | 59.697 |

| | | | |
|----------------------|-------------------------------------|------------------------|---|
| Normgeber: | Ministerium für Arbeit und Soziales | Quelle: |  |
| Aktenzeichen: | 52-04011-6.1 | Gliederungs-Nr: | 81 |
| Erlassdatum: | 12.06.2015 | Fundstelle: | MBI. LSA. 2015, 407, ber. 2016, S. 196 |
| Fassung vom: | 11.03.2019 | | |
| Gültig ab: | 01.06.2019 | | |
| Gültig bis: | 31.12.2023 | | |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Sprachliche Gleichstellung

Teil 2 Besondere Regelungen

 Abschnitt A Förderbereich A zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen „Aktive Eingliederung“

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Beihilferechtliche Regelungen für Zuwendungsempfänger
6. Anweisungen zum Verfahren

 Abschnitt B Förderbereich B zur Unterstützung überwiegend jüngerer Hilfebedürftiger aus Familienbedarfsgemeinschaften „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Anweisungen zum Verfahren

 Abschnitt C Förderbereich C zur Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen „STABIL - Selbstfindung - Training - Anleitung - Betreuung - Initiative - Lernen“

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Beihilferechtliche Regelungen für Zuwendungsempfänger
6. Anweisungen zum Verfahren

 Abschnitt D Förderbereich D zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Anweisung zum Verfahren

Abschnitt E Förderbereich E zur Regionalisierung der Förderung zur Vermeidung beruflicher und sozialer Ausgrenzung sowie zur individuellen beruflichen und sozialen Eingliederung „Regionale Koordination“

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

81

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung
sowie für die individuelle berufliche und soziale
Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt
(Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung)**

RdErl. des MS vom 12. 6. 2015 - 52-04011-6.1

Fundstelle: MBl. LSA 2015, S. 407, ber. 2016, S. 196

Zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 11.03.2019 (MBl. LSA 2019, S. 184)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Regelungen

- 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck**

- 2. Gegenstand der Förderung**

- 3. Zuwendungsempfänger**

- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6. Anweisungen zum Verfahren

7. Sprachliche Gleichstellung

Teil 2
Besondere Regelungen

Abschnitt A
Förderbereich A zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen
„Aktive Eingliederung“

Abschnitt B
Förderbereich B zur Unterstützung überwiegend jüngerer Hilfebedürftiger aus Familienbedarfsgemeinschaften
„Familien stärken - Perspektiven eröffnen“

Abschnitt C
Förderbereich C zur Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen
„STABIL - Selbstfindung - Training -
Anleitung - Betreuung - Initiative - Lernen“

Abschnitt D
Förderbereich D zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung
„Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“

Abschnitt E
Förderbereich E zur Regionalisierung der Förderung zur Vermeidung beruflicher und sozialer Ausgrenzung sowie zur individuellen beruflichen und sozialen Eingliederung
„Regionale Koordination“

Teil 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Teil 1

Allgemeine Regelungen

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. 1. 2012, S. 3),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- e) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 vom 20. 11. 2014 (im Folgenden: OP-ESF 2014 bis 2020),

- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 sowie
- i) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die berufliche Integration von bestimmten, am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen.

1.2 Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt und die Europäische Kommission sehen eine vordringliche Aufgabe darin, die Chancen von im Wirtschafts- und im gesellschaftlichen Leben benachteiligten Menschen zu fördern. Diese Richtlinie ist darauf gerichtet, die betroffenen Personen mit spezifischen Angeboten zu unterstützen, um im Rahmen individueller Förderung die persönliche Leistungsfähigkeit durch den Abbau individueller Vermittlungshemmnisse zu entwickeln oder wiederherzustellen sowie vor dem Hintergrund der Armutsvermeidung Alternativen gegenüber einer Ausgrenzung aus dem berufs- und gesellschaftlichen Leben zu schaffen.

Durch die Förderung sollen neben einer nachhaltigen Integration von jungen Menschen in das Erwerbsleben und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit auch die verbesserte Nutzung und Ausschöpfung der Potenziale des Landes für Wachstum und Beschäftigung sowie der Beseitigung von Strukturproblemen des Arbeitsmarktes erreicht werden. Dabei sollen die Projektinhalte auf die Anwendung solcher Arbeitsmarktinstrumente ausgerichtet sein, in deren Mittelpunkt wirksame und individuell ausgerichtete Hilfestellungen für die Zielgruppen stehen, um ihre gesellschaftliche oder berufliche Integration zu ermöglichen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Teil 1 gilt, sofern nicht in Teil 2 abweichende Regelungen für den jeweiligen Förderbereich getroffen worden sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte in folgenden Förderbereichen gefördert:

- a) Förderbereich A zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen „Aktive Eingliederung“,
- b) Förderbereich B zur Unterstützung überwiegend jüngerer Hilfebedürftiger aus Familienbedarfsgemeinschaften „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“,
- c) Förderbereich C zur Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen „STABIL“,
- d) Förderbereich D zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“,
- e) Förderbereich E zur Regionalisierung der Förderung zur Vermeidung beruflicher und sozialer Ausgrenzung sowie zur individuellen beruflichen und sozialen Eingliederung „Regionale Koordination“.

2.2 Zuwendungen können gewährt werden für Projekte,

- a) die an den regionalen Rahmenbedingungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ausgerichtet sind und die sich inhaltlich und ergebnisbezogen insbesondere an der Struktur des regionalen Arbeitsmarktes orientieren und
- b) die von den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten im Ergebnis eines regionalen Auswahlverfahrens für eine Förderung empfohlen worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, welche Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern Zuwendungsempfänger tariflichen Bestimmungen unterliegen, sind diese

einzuhalten. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Für den jeweiligen Förderbereich sind die in Teil 2 aufgeführten Regelungen zu den Zuwendungsempfängern zwingend zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte sollen sich in regionale Arbeitsmarktstrategien einordnen und die jeweils relevanten regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner mit einbeziehen. Eine sinnvolle Verzahnung und Vernetzung der Projekte mit bestehenden Arbeitsmarktprojekten ist zu gewährleisten.

4.2 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte soll sich in der Regel auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Stadt im Land Sachsen-Anhalt beziehen. Projekte für kleinere Gebietsstrukturen innerhalb eines Landkreises, z. B. Gemeinden, sind möglich.

4.3 Eine Zuwendung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn eine Förderempfehlung eines Regionalen Arbeitskreises (im Folgenden: RAK) vorliegt. Der RAK, in dem neben den Vertretern der Gebietskörperschaft, die Träger der Grundsicherung, die Sozialpartner, die Wirtschaftspartner und die gleichstellungspolitische Vertretung zusammenarbeiten, wird vom jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt für die gesamte Förderperiode 2014 bis 2020 gebildet. Die Grundlage der Zusammenarbeit im RAK bildet eine Geschäftsordnung. In Teil 2 Abschn. A bis E werden zu den Förderbereichen A bis E spezifische Regelungen getroffen.

4.4 Das Mindestlohngesetz vom 11. 8. 2014 (BGBl. I S. 1348) ist einzuhalten.

4.5 Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine familienfreundliche sowie geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes und die Nichtdiskriminierung (entsprechend Artikel 7 der Verordnung - EU - Nr. 1303/2013) zu achten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung, wenn für den jeweiligen Förderbereich in Teil 2 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Wenn der Anteil für ein Projekt 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt, ist eine Förderung nur unter Einhaltung der unter VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO festgelegten Voraussetzungen möglich.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind.

5.4.3 Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Projekt direkt zuzuordnen sind.

5.4.4 Zuwendungsempfänger, für die das Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gilt, dürfen dabei das Projektpersonal aus der Zuwendung nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. 10. 2006 (TV-L, Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBl. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 1. 7. 2013, MBl. LSA S. 650) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das Besserstellungsverbot greift dann nicht, wenn abweichende tarifvertragliche Regelungen bestehen, zu deren Einhaltung der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist. Soweit Zuwendungsempfänger in diesem Fall dem Projektpersonal den TV-L übersteigende Entgelte zahlen, sind diese nur bis zur Höhe des TV-L förderfähig. Dies gilt auch für Zuwendungsempfänger, die nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden und damit nicht dem Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 ANBest-P unterliegen.

5.4.5 Da Gebietskörperschaften in das Tarifsystem der öffentlichen Hand durch die Gestaltung von tarifvertraglichen und besoldungsrechtlichen Regelungen eingebunden sind, werden Personalausgaben nach dem für die Gebietskörperschaften geltenden Tarifvertrag als zuwendungsfähig anerkannt, sofern der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 gefördert wird.

5.4.6 Im Falle der Anwendung von Pauschalen können alle förderfähigen Ausgaben oder Teile der förderfähigen Ausgaben eines Projektes auf der Basis zuvor festgelegter Pauschalen erstattet werden.

5.4.7 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie Provision und freiwillige Leistungen an das Personal.

5.4.8 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet. Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.4.9 Besonderheiten bei der Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind in Teil 2 für die jeweiligen Förderbereiche geregelt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahl- und Antragsverfahren, sofern nicht in Teil 2 Abschn. A bis E abweichende Regelungen getroffen werden.

6.3 Auswahlverfahren

Die Stärkung regionaler, endogener Potenziale erfordert nachvollziehbare und transparente Projektauswahlverfahren. Zur Sicherung der Transparenz sollen die Ankündigungen von Auswahlverfahren und die Ergebnisse in geeigneten Medien, einschließlich des Internets, veröffentlicht werden.

Die Regionalen Arbeitskreise wählen auf der Grundlage dieser Richtlinie aus den eingereichten Projektvorschlägen die zu fördernden Projekte aus. Das Auswahlverfahren ist prüffähig zu dokumentieren.

Für die Projektauswahl müssen mindestens folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) Erfüllung spezifischer Ziele abgeleitet aus dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2014 bis 2020,
- b) Erfüllung von Querschnittszielen,
- c) Erfüllung spezifischer Kriterien:

- aa) Projektidee,
 - bb) Projektstruktur und Zeitpläne,
 - cc) Projektumsetzung,
 - dd) Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts,
-
- d) Wirtschaftlichkeit,
 - e) Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen,
 - f) Abgrenzung zu anderen Förderaktivitäten.

Jeder RAK kann bei Bedarf darüber hinaus eigene Auswahlkriterien festlegen. Der RAK fasst die ausgewählten Projektvorschläge in einer Projektliste zusammen und übergibt diese Liste der bewilligenden Stelle. Nur Projekte, die von einem RAK in die Projektliste aufgenommen worden sind, können unter Beachtung von Nummer 6.4.2 gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die der Projektliste zugrunde liegenden Projektvorschläge sind die verbindliche Grundlage für die von den Projektträgern zu stellenden Förderanträge. Nachträgliche Änderungen am Projektkinhalt, insbesondere hinsichtlich der beschäftigungspolitischen Aspekte, können von der bewilligenden Stelle nur berücksichtigt werden, wenn diese Änderungen vom RAK bestätigt worden sind. Das Verfahren diesbezüglich ist zu dokumentieren.

Die RAK informieren die Projektträger über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und fordern die Träger der ausgewählten Projekte zur formgerechten Antragstellung nach Nummer 6.4 auf.

6.4 Antragsverfahren

6.4.1 Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

6.4.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft die bewilligende Stelle nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Förderempfehlung aus der betroffenen Region im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

6.4.3 Die Anträge müssen eine Einwilligung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der bewilligenden Stelle abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der bewilligenden Stelle zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des OP-ESF 2014 bis 2020 beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.5 Auszahlungsverfahren

6.5.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die bewilligende Stelle frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.5.2 Für die Projekte können Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.5.3 Für Mittelabforderungen außerhalb von Vorauszahlungen ist die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises erforderlich, der den konkreten Umsetzungsstand des bewilligten Finanzierungsplanes zum Berichtstermin, einschließlich einer zeitlich gegliederten Einzelaufstellung aller im Berichtszeitraum getätigten Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Die zugehörigen Originalbelege sind der bewilligenden Stelle auf deren Abforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel bis zu zwei Monate nach Eingang der vollständigen Berichterstattung einschließlich der abgeforderten Belege.

6.5.4 Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung des Zuwendungsempfängers gesondert, zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen.

6.5.5 Die bewilligende Stelle behält sich vor, in der Regel bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einen Restbetrag von 5 v. H. des Zuwendungsbetrages einzubehalten.

6.6 Verwendungsnachweisverfahren

6.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle in der Regel per 31. 12. und 30. 6. sowie zum Projektende, inhaltlich nach vorgegebenem Muster darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist. Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach dem Stichtag schriftlich und in elektronischer Form vorzulegen. Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.

6.6.2 Ergänzend zu Nummer 6.1 ANBest-P und zu Nummer 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis zum Projektende einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von

zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

6.6.3 Der Zuwendungsempfänger hat den zahlenmäßigen Nachweis über die erhaltenen Beträge (Berichterstattung) mit jeder Mittelabforderung an die bewilligende Stelle vorzulegen. Für den Zeitraum von der letzten Mittelabforderung bis zum Projektende erfolgt diese spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Nummer 6.5.3 Satz 1 und 2 gilt analog.

6.7 Sonstige Bestimmungen

6.7.1 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.

6.7.2 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat seine Mitwirkung am elektronischen Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren, bei Evaluierungen im Auftrag des Landes sowie für alle im Bezug zur Förderung stehenden Daten zu gewährleisten.

6.7.3 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-ESF 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die entsprechende zwischengeschaltete Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger und die Begünstigten sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen.

6.7.4 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

6.7.5 Publizitätsvorschriften

Die bewilligende Stelle hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission sowie des Landes zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben.

Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der bewilligenden Stelle abzustimmen und die Teilnehmer am Projekt sowie Kooperationspartner schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

6.7.6 Aufbewahrungsfristen

Die bewilligende Stelle regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Nebenbestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

Zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Andernfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teil 2

Besondere Regelungen

Abschnitt A

Förderbereich A zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen
„Aktive Eingliederung“

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Im Rahmen des Förderbereiches A werden Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfernen Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und Integrations-schwierigkeiten und daraus resultierendem besonderen Unterstützungsbedarf gefördert. Ziel ist, durch längerfristige individuelle lösungsorientierte Integrationsbegleitung der Betroffenen bessere Integrati-onsfortschritte zu erzielen und schließlich ihre berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung zu erreichen und zu festigen.

1.2 Zielgruppe für die Förderung sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die mit Hilfe der För-derangebote nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) nicht mehr erreicht werden kön-nen und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben. Hierzu zählen:

- a) ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr,
- b) Langzeitarbeitslose,
- c) Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen,
- d) Arbeitslose mit Migrationshintergrund und
- e) Geflüchtete Menschen, das heißt Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten dürfen und die im Rechtskreis des SGB II registriert oder bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind.

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und die bei der Arbeitsagen-tur oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sind. Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB III können nicht gefördert werden.

Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

1.3 Die Projekte beinhalten umfassende ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung.

Für jeden Teilnehmer ist ein individueller Entwicklungsplan zu erstellen. Inhalt des Plans ist es, die Projektziele für den einzelnen Teilnehmer zu vereinbaren, den individuellen Projektverlauf festzulegen und seine Umsetzung zu dokumentieren. In diesem Kontext sind alle im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse beginnend mit der Potenzialanalyse bis zum Ende der Betreuung festzuhalten und auszuwerten. Die Umsetzung des Plans wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf werden notwendige Änderungen vorgenommen. Das wird dokumentiert und dient auch zur Erfolgskontrolle.

Die nachfolgend genannten Projektelemente sind mit einem der Zielgruppe angepassten und sinnvollen Methodenmix umzusetzen:

a) Potenzialanalyse, insbesondere auch soziale und berufliche Kompetenzfeststellung

Grundlage für den individuellen Entwicklungsplan bildet eine Potenzialanalyse der Teilnehmer. Ziel ist ein aussagekräftiges Profil mit Angaben zum individuellen Unterstützungsbedarf. Die Potenzialanalyse ist als Pflichtelement von jedem Teilnehmer zu absolvieren mit einer Dauer von maximal 80 Stunden.

Zum Testen ausgewählter oder zur Festlegung geeigneter Berufsfelder können außerdem Erprobungspraktika stattfinden. Diese sind sowohl in dafür geeigneten Unternehmen als auch in eigenen Werkstätten möglich.

Die Potenzialanalyse und die Erprobungspraktika können zusammen maximal 160 Stunden umfassen.

b) Soziale und fachliche Qualifizierung

Die Qualifizierung orientiert sich am persönlichen Unterstützungsbedarf des Teilnehmers und an den arbeitsplatzbezogenen Anforderungen der regionalen Wirtschaft. Sie gliedert sich in soziale und fachliche Kompetenzentwicklung.

Die soziale Qualifizierung hat die besondere Situation der einzelnen Zielgruppen zu berücksichtigen. Wesentliche Inhalte der sozialen Qualifizierung sind die Vermittlung übergreifender Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen sowie Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit eines jeden Teilnehmers.

Die fachliche Qualifizierung dient dem Erwerb notwendiger beruflicher Fähigkeiten und Fertigkeiten.

c) Akquise von geeigneten Praktikumsplätzen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen

d) Durchführung von Integrationspraktika

Ziel ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf den Berufsalltag mit den jeweiligen Bedingungen eines regulären Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber. Darüber hinaus soll den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden, die Teilnehmer intensiv kennen zu lernen, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Dauer der betrieblichen Praktika bei den Arbeitgebern wird in Abhängigkeit von den Teilnehmerprofilen und den arbeitsplatzspezifischen Erfordernissen festgelegt und beträgt maximal drei Monate bei einem Arbeitgeber. Unterbrechungen sowie Arbeitgeberwechsel sind möglich. Insgesamt darf die Dauer der Praktika sechs Monate je Teilnehmer nicht überschreiten.

e) Individuelle Integrationsbegleitung am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung

Die Begleitung dient der Festigung der Teilnehmer und dem kontinuierlichen Ausbau der Belastbarkeit. Sie soll den Teilnehmer auch bei der praktischen Anwendung der fachlichen Kenntnisse aus der Qualifizierung unterstützen. Sie ist mit der durchgängigen sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer zu kombinieren.

f) Sozialpädagogische Betreuung

Das Ziel der sozialpädagogischen Arbeit besteht in der Verbesserung der psychosozialen Situation, der Stärkung des Selbstwertgefühles und dem Aufbau einer größtmöglichen Selbständigkeit der Teilnehmer. Die Betreuung erfolgt während der gesamten individuellen Verweildauer und orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen der Teilnehmer.

g) Nachbetreuung

h) Bei Bedarf können für bestimmte in Nummer 1.2 genannte Personen weitere Leistungen gefördert werden:

aa) Sprachunterricht für arbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund und für Flüchtlinge

bb) Ergotherapeutische Betreuung für Personen mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderung

cc) Psychologische Betreuung.

1.4 Die individuelle Verweildauer eines Teilnehmers, der alle Projektelemente absolviert, beträgt in der Regel zwölf Monate. Über diesen Zeitraum hinaus kann sie längstens bis zum Ende der Probezeit des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses fortbestehen.

2. Zuwendungsempfänger

Es gilt Teil 1 Nr. 3.1.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Projekte müssen ein detailliertes Betreuungs- und Integrationskonzept mit einer festgelegten Mindestzahl von Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung beinhalten.

3.2 Die Projekte sollen eine Kapazität von mindestens 15 Teilnehmerplätzen haben. Während der gesamten Projektlaufzeit soll die Zahl der besetzten Teilnehmerplätze nicht unterschritten werden. Für Teilnehmer, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen andere Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden, so dass die Teilnehmerplätze durchgehend besetzt sind.

3.3 Zur Qualitätssicherung der Projektumsetzung haben die Zuwendungsempfänger die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. In einem Zeitraum von zwölf Monaten ist jeweils mindestens ein Drittel des Personals (ohne Verwaltungspersonal) im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Wenn der Fehlbedarf für ein Projekt 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt, ist eine Förderung nur unter Einhaltung der unter VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO festgelegten Voraussetzungen möglich.

4.2 Ergänzend zu Teil 1 Nr. 5.4 gelten folgende Regelungen:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Fahrten der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt entstehen gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Kinderbetreuung, die Teilnehmern aus Anlass der Teilnahme am Projekt entstehen und die über den gesetzlichen Anspruch hinausgehen.

Auf der Grundlage von Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d i. V. m. Abs. 5 Buchst. d und Artikel 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für indirekte Ausgaben ein Pauschalsatz von 15 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Über die Pauschale sind die projektbezogenen Ausgaben für Projektverwaltung und -abrechnung, projektbegleitende Werbemittel, Büromaterial, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Miet- und Mietnebenausgaben für Räumlichkeiten des Projektpersonals sowie Steuern und Versicherungen abgedeckt.

Für die Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale müssen keine Nachweise vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale.

Miet- und Mietnebenausgaben für projektbedingte Räume für die Teilnehmer zählen nicht zu den indirekten Ausgaben, sondern gehören zu den direkten Ausgaben.

Projektbezogene und zur Erreichung der Zielstellung von der bewilligenden Stelle explizit als notwendig anerkannte direkte Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zählen ebenfalls nicht zu den indirekten Ausgaben und können auf der Grundlage der bestätigten und nachgewiesenen Ausgaben gefördert werden.

Die von der Pauschale für indirekte Ausgaben nicht erfassten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise nachzuweisen.

4.3 Der Förderzeitraum umfasst 24 Monate mit der Option der einmaligen Verlängerung für weitere zwölf Monate.

4.4 Die Zuwendung beträgt für 24 Monate maximal 400 000 Euro.

4.5 Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt. Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmer kann in Form einer teilnehmerbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom Ministerium festgesetzt.

5. Beihilferechtliche Regelungen für Zuwendungsempfänger

Durch die Zuwendungsempfänger werden im Rahmen dieses Förderbereiches A Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht. Für die Erbringung der Dienstleistungen erhalten

die Träger vom Land Ausgleichsleistungen. Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß dem Beschluss 2012/21/EU mit dem Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit, soweit sie die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU erfüllen.

6. Anweisungen zum Verfahren

Ergänzend zu Teil 1 Nr. 6.1 gelten die beihilfe- und förderrechtlichen Vorgaben für Ausgleichszahlungen an Projektträger (**Anlage 1**).

Abschnitt B

Förderbereich B zur Unterstützung überwiegend jüngerer Hilfebedürftiger aus Familienbedarfsgemeinschaften
„Familien stärken - Perspektiven eröffnen“

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert wird das Projekt „Familienintegrationscoach“ mit dem Ziel, die Integration von überwiegend jüngeren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus sogenannten Familienbedarfsgemeinschaften (im Folgenden: Familienbedarfsgemeinschaften) mit mindestens einem Kind in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch intensive Betreuung zu unterstützen.

1.1.1 Gegenstand

Gegenstand dieses Projektes soll unter anderem sein:

- a) die ganzheitliche individuelle Betreuung und stärkenorientierte Beratung ausgewählter Familien beispielsweise durch:
 - aa) die Analyse der Familiensituation und Erschließung der Problemlage,
 - bb) die Entwicklung von Lösungsstrategien und -ansätzen und Unterstützung bei deren Realisierung zum Beispiel durch Erschließung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
 - cc) die Einbindung der Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung,

- dd) die Einbindung der Angebote der Schulden-, Drogen- oder Erziehungsberatung,
 - ee) die Unterstützung bei der Erschließung von Ausbildungsperspektiven für die in den Familien lebenden Kinder und Jugendlichen,
 - ff) die Unterbreitung von Angeboten zur Unterstützung der Alltagsbewältigung;
- b) die individuelle Unterstützung in Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in enger Kooperation mit dem Jobcenter durch:
- aa) Analyse der individuellen Ausgangssituation (Schulbildung, Berufsabschluss, Qualifizierungen, Interessen und Neigungen) und gegebenenfalls erforderlicher Qualifizierungsbedarfe,
 - bb) Hilfe bei der Arbeitsstellensuche,
 - cc) Vermittlung von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen vom Jobcenter finanzierten Maßnahmen in Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
 - dd) Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche.

Mit den durch das Projekt betreuten Personen und gemeinsam mit dem jeweiligen Träger der Grundsicherung soll während der individuellen Projektlaufzeit eine schriftliche Abrede zu den weiteren Zielen der Integration vereinbart werden.

- c) die enge Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Erschließung von Angeboten zur Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt,
- d) die Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsstellen,
- e) die begleitende Betreuung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers vor, während und nach der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Ziel, Abbrüche zu verhindern und die Nachhaltigkeit der Beschäftigung zu erhöhen.

1.1.2 Projektpersonal

Die in Nummer 1.1.1 Buchst. a und b genannten Projektinhalte sind unter anderem Aufgaben, die bei der Stabilisierung und Integration der Familien in den Bereich des Familienintegrationscoachings fallen.

Die in Nummer 1.1.1 Buchst. c, d und e genannten Projekteinhalte stellen den Hauptinhalt der Arbeit in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und dem Matchingprozess zwischen dem Teilnehmer und dem regionalen Arbeitsmarkt im Bereich des Jobcoachings dar.

Je Landkreis oder kreisfreie Stadt können bis zu vier Coachs beantragt werden. Dabei sollen die Aufgaben im Bereich des Familienintegrationscoachings und des Jobcoachings bezogen auf die Gesamtarbeitszeit der Coaches im Verhältnis 3:1 verteilt sein. Mit einer Vollzeitcoachingstelle zum Familienintegrationscoaching sollten in der Regel 30 Familien je Förderjahr neu in das Projekt aufgenommen werden.

Außerdem kann zur Unterstützung der aus dem Projekt resultierenden Aufgaben eine Projektassistenzstelle mit einem Anteil von 1/4 je Vollzeitcoachingstelle beantragt werden.

Die Verweildauer einer Familienbedarfsgemeinschaft im Projekt beträgt in der Regel zwölf Monate. Über Abweichungen davon entscheidet der jeweilige Projektbeirat. Der Projektbeirat wird vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt für den Förderzeitraum aus Vertretern des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, des Jobcenters und Institutionen, die an der inhaltlichen Umsetzung von Förderbereich B beteiligt sind, gebildet. Der Projektbeirat gibt sich eine Beiratsordnung.

1.2 Weiterer Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung des Arbeitgebers für die betriebliche Integration der benannten Zielgruppe durch eine anteilige Förderung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Soweit Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV gefördert werden, ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten. Eine Bewilligung von Zuschüssen nach Satz 1 ist nur bis zum 31. 12. 2020 möglich.

1.3. Zielgruppe sind Leistungsberechtigte aus Familienbedarfsgemeinschaften aus dem Rechtskreis des SGB II mit mindestens einem Kind im Haushalt, in denen bei Aufnahme in das Projekt

- a) beide Partner arbeitslos sind und ein Partner jünger als 35 Jahre ist, oder
- b) der Alleinerziehende arbeitslos und jünger als 35 Jahre ist.

Aufgenommen werden können auch Familienbedarfsgemeinschaften, in denen sich ein Partner in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik befindet.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger für Projekte nach Nummer 1.1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

2.2 Zuwendungsempfänger für Projekte nach Nummer 1.2 sind insbesondere Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 86), tätig sind;
- b) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Kapitel 1 Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), und in Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1), die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines derartigen Verfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger vorliegen sowie große Unternehmen, deren Rating schlechter als B- eingestuft wird.

Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in den in Absatz 2 Buchst. a, b oder c ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Gewährung von Beihilfen erfolgen, sofern das betreffende Unternehmen durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen kann, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe keinen Tätigkeiten der in Absatz 2 Buchst. a, b oder c ausgeschlossenen Bereiche zugutekommt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Für Projekte nach Nummer 1.1 gilt:

3.1.1 Der Einsatz von fachlich qualifiziertem und geeignetem Personal ist durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu bestätigen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das Personal muss fachlich geeignet sein, die in Nummer 1.1 beschriebenen Aufgaben in hoher Qualität umzusetzen.

Mögliche Voraussetzungen sind z. B. ein Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sozialpädagogik oder in den Personalauswahlsystemen und -kriterien der Unternehmen und im Personalwesen. Darüber hinaus wären Kenntnisse im Umgang mit Jobbörsen sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungstraining und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen hilfreich. Kenntnisse in der Arbeit der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind empfehlenswert.

3.1.2 Abweichend zu Teil 1 Nr. 4.3 ist die Förderempfehlung des RAK keine Zuwendungsvoraussetzung.

3.2 Abweichend zu Teil 1 Nr. 4.3 ist für Projekte nach Nummer 1.2 die Förderempfehlung des RAK keine Zuwendungsvoraussetzung. Ergänzend zu Teil 1 Nr. 4.3 erfolgt die Förderung der Projekte nach Nummer 1.2 unter folgenden Voraussetzungen:

3.2.1 Der Zuschuss für die Unterstützung der Arbeitgeber wird für die Beschäftigung von Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt gewährt, die durch den Familienintegrationscoach im Rahmen des Projektes betreut werden.

3.2.2 Für die Dauer der Förderung ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, das den tariflichen oder – soweit solche nicht gegeben sind – ortsüblichen Bedingungen entspricht, zu begründen.

Der Arbeitgeber muss ergänzend erklären, dass zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse begründet werden, das heißt, dass in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Beginn der Förderung keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgt sind.

Der Arbeitgeber hat die Zusammenarbeit mit dem Familienintegrationscoach zu erklären.

Sind die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt, stellt der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses keinen Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns dar.

3.2.3 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen für ein einziges Unternehmen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren 200 000 Euro oder 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Diese De-mini-

mis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Zuwendungen dürfen nicht

- a) für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, gewährt werden.
- b) mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

3.2.4 Das Unternehmen hat zu erklären, ob es sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 um „ein einziges Unternehmen“ handelt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Der Förderzeitraum für Projekte nach Nummer 1.1, umfasst in der Regel drei Jahre. Eine Verlängerung für einen zweiten Förderzeitraum ist mit der Erfüllung der Projektziele möglich. Die Länge des zweiten Förderzeitraumes ist maximal bis zum Ende des Durchführungszeitraumes des OP-ESF möglich.

Der Zuschuss für Projekte nach Nummer 1.1 wird höchstens bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben für:

- a) den monatlichen Arbeitgeberbruttolohn,
- b) Leistungen Dritter für fachkundige Unterstützung, außer für Projektdokumentation, Projektbegleitung und Projektevaluation,
- c) notwendige Fahrtkosten für die Coaches gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- d) Leasing von Fahrzeugen für das Projektpersonal,

- e) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (keine Werbemittel),
- f) Mobilitätshilfen für Teilnehmende,
- g) notwendige Ausgaben für Kinderbetreuung, die über den gesetzlichen Anspruch hinausgehen für Teilnehmende,
- h) Qualifizierungsausgaben zur Bewältigung der Alltagssituation und zur Verbesserung von Grundkompetenzen für Teilnehmende

gewährt.

4.2 Der Förderzeitraum für Projekte nach Nummer 1.2 umfasst höchstens sieben Monate mindestens jedoch drei Monate.

Den Gebietskörperschaften wird ein jährliches Planungsbudget für die Projekte nach Nummer 1.2 zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage gibt der Projektbeirat ein Votum über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Unterstützung bei der betrieblichen Integration und Arbeitsaufnahme ab.

4.2.1 Wenn ein Lohnkostenzuschuss durch das zuständige Jobcenter für die Arbeitsaufnahme einer Person der betroffenen Zielgruppe nicht gewährt wird, ist ein Lohnkostenzuschuss von bis zu 80 v. H des Arbeitgeberbruttos aber maximal 1 000 Euro je Monat förderfähig.

4.3 Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmer kann in Form einer teilnehmerbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom Ministerium festgesetzt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für Projekte nach Nummer 1.1 ist jeder Landkreis oder jede kreisfreie Stadt des Landes Sachsen-Anhalt antragsberechtigt.

Ein Antrag muss eine aussagefähige Projektbeschreibung zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung durch intensive Betreuung enthalten, die nachfolgende Angaben berücksichtigt:

- a) Ziele des Projektes (zahlenmäßig untersetzt; auch Anzahl der in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und Ausbildungsverhältnis zu vermittelnden Personen) und Maßnahmen zur Kontrolle der Zielerreichung,

- b) Ausgangssituation und Bedarfslage im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt,
- c) Auswahl der zu betreuenden Familien,
- d) Organisation des Gesamtprojektes,
- e) Anzahl der in dem Projekt zu betreuenden Familien sowie Umfang der Betreuung und Organisation des Betreuungsprozesses,
- f) Organisation und Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arbeitsmarktakteuren, insbesondere mit dem Jobcenter auf strategischer und operativer Ebene,
- g) konkrete Aussagen zur Einbindung bestehender Netzwerke und anderer Unterstützungsstrukturen der Region,
- h) Aussagen zur Nachhaltigkeit des Projektes.

Neben der Projektbeschreibung sind weitere antragsbegründende Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden von der zuständigen bewilligenden Stelle im Internet veröffentlicht oder können dort in Schriftform abgefordert werden.

Mit der ersten Mittelabforderung ist die Beiratsordnung des Projektbeirates zur Umsetzung des Projektes vorzulegen.

5.2 Für Projekte nach Nummer 1.2 hat das antragstellende Unternehmen vor Bewilligung der De-minimis-Beihilfe schriftlich jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es oder der Unternehmensverbund (gemäß der Definition „ein einziges Unternehmen“ in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung 1407/2013) im laufenden sowie in den beiden vergangenen zwei Steuerjahren erhalten hat. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Die bewilligende Stelle gewährt nur dann eine De-minimis-Beihilfe, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 Euro (Straßenverkehrssektor 100 000 Euro) nicht überschreitet. Der voraussichtliche Beihilfewert, und dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, wird dem Unternehmen vor Bewilligung schriftlich unter aus-

drücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt von der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

Der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung, die vom Unternehmen zehn Jahre aufzubewahren ist, und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Ministeriums oder der bewilligenden Stelle vorzulegen ist. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden.

5.2.1 Für Zuschüsse nach Nummer 4.2.1 kann nach Bewilligung des Projektes und Vorlage der Kopie eines bestehenden Arbeitsvertrages eine erste Teilzahlung auf der Grundlage von bis zu drei Monatsgehältern beantragt werden. Die zweite Zahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Nachweis der Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung für den ersten und den letzten Monat des Förderzeitraumes und ein aussagefähiger Sachbericht vorzulegen.

Bei einer Förderung für den Zeitraum von drei Monaten erfolgt die Auszahlung erst auf der Basis des Verwendungsnachweises.

5.3 Der betreuende Familienintegrationscoach hat für jeden Förderfall zu bestätigen, dass der Arbeitnehmer Teilnehmer im Projekt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist.

Abschnitt C

Förderbereich C zur Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen

„STABIL - Selbstfindung - Training -
Anleitung - Betreuung - Initiative - Lernen“

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist, die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen zu entwickeln und herzustellen, so dass sie in geeignete weiterführende Maßnahmen, in Ausbildung oder Beschäftigung integriert werden können.

1.2 Zielgruppe sind förderungsbedürftige junge Menschen in der Regel unter 25 Jahren, in begründeten Fällen bis unter 30 Jahren, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, keinen Berufsabschluss besitzen, arbeitslos sind und mit Hilfe der Förderangebote der Agenturen für Arbeit oder Träger der Grundsicherung nicht oder nicht mehr erreicht werden können, wie junge Menschen ohne Schulabschluss, ohne Ausbildungsplatz, die eine Ausbildung abgebrochen haben oder mit besonderem individuellen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

1.3 Die Förderung basiert auf dem pädagogischen Modell des Lernens unter produktiven betriebsnahen Bedingungen. Gefördert werden Projekte, in denen junge Menschen der in Nummer 1.2 genannten

Zielgruppe unter fachlicher Anleitung produzierend tätig sind. Zielstellung ist die Vermittlung von Handlungskompetenz. Lernprozesse finden über Produktionsprozesse statt; es erfolgt keine Trennung zwischen Lern- und Arbeitsort.

1.4 In einem Projekt wird betriebsgleich in mindestens drei verschiedenen Produktionsrichtungen oder Werkstätten gearbeitet. Die Werkstätten umfassen ein Angebot verschiedener Berufs- und Tätigkeitsfelder. Die Branchen richten sich nach den regionalen Gegebenheiten. Die Produkte und Dienstleistungen, die im Rahmen des Projektes hergestellt oder angeboten werden, sollen wettbewerbsneutral und zu Marktpreisen am Markt verkauft werden.

1.5 In den Projekten soll den Teilnehmern neben der produktiven Arbeit der Erwerb von niedrigschweligen Qualifikationen ermöglicht werden. Es können auch modulare Teilqualifikationen vorgesehen werden.

1.6 Außerdem können die Teilnehmer Praktika bei privaten Arbeitgebern absolvieren, jedoch insgesamt höchstens drei Monate.

1.7 Die Teilnehmer sollen freiwillig in den Projekten arbeiten.

1.8 Es wird angestrebt, dass jederzeit Teilnehmer in ein Projekt aufgenommen werden können.

1.9 Wenn Teilnehmer in ein Projekt aufgenommen werden, wird mit ihnen auf der Basis einer Kompetenzfeststellung ein individueller Bildungs-, Entwicklungs- und Arbeitsplan erarbeitet. Hierbei werden individuelle Ziele und Zwischenschritte zur Erreichung dieser Ziele formuliert. Die Umsetzung des individuellen Plans wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf notwendige Änderungen vorgenommen. Das wird dokumentiert und dient auch zur Erfolgskontrolle.

1.10 Die Teilnehmer sollen solange im Projekt bleiben, wie es für ihre individuelle Entwicklung erforderlich ist, in der Regel mindestens drei bis maximal zwölf Monate, im begründeten Einzelfall maximal 18 Monate.

1.11 Bei Bedarf soll eine Nachbetreuung der Teilnehmer erfolgen.

1.12 Jedes Projekt hat einen Projektbeirat, in dem Kammern, Wirtschafts- und Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung und Kommunen vertreten sind. Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung. Er hat die Aufgaben, die jeweilige Produkt- und Dienstleistungspalette mit abzustimmen, um Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sowie den Erfolg des Projekts zu kontrollieren. Eine einvernehmliche Abstimmung des Beirats ist Grundlage eines jeden Projekts.

2. Zuwendungsempfänger

Einschränkend zu Teil 1 Nr. 3.1 sind Zuwendungsempfänger Bildungsträger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, jeweils ohne mehrheitliche öffentliche Beteiligung mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Um ein pädagogisches Gesamtkonzept aus einer Hand zu gewährleisten, kann für ein Projekt nur ein Träger Zuwendungsempfänger sein. Kooperationsverträge oder -vereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern sind nicht zulässig.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Ein Projekt soll eine Mindestkapazität von zehn Teilnehmerplätzen haben. Die Belegung der jeweiligen projektbezogenen Mindestkapazität von Teilnehmerplätzen ist über den gesamten Bewilligungszeitraum zu sichern. Für Teilnehmer, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen innerhalb von vier Wochen andere junge Menschen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden.

3.2 Die Zuwendungsempfänger müssen mindestens über drei unterschiedliche Werkstattbereiche verfügen.

3.3 Im Projekt sollen Fachkräfte kontinuierlich beschäftigt werden, um eine Stetigkeit in der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen zu erreichen.

3.4 Zur Qualitätssicherung haben die Zuwendungsempfänger die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. In einem Zeitraum von zwölf Monaten ist jeweils mindestens ein Drittel des Personals (ohne Verwaltungspersonal) im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Wenn der Fehlbedarf für ein Projekt 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt, ist eine Förderung nur unter Einhaltung der unter VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO festgelegten Voraussetzungen möglich.

4.2 Ergänzend zu Teil 1 Nr. 5.4 gelten folgende Regelungen:

- a) Für den förderfähigen Personaleinsatz gilt folgende Obergrenze für zehn bis zwölf Teilnehmerplätze:
 - aa) eine bis eineinhalb Stellen für Projektleitung und Sozialpädagogen, wobei nur eine Person für die Projektleitung eingesetzt werden kann,

bb) eine Stelle für

aaa) Werkstattpädagogen und Ausbilder sowie

bbb) Lehrpersonal für etwa zehn Stunden je Woche allgemein bildenden Unterricht und Qualifizierung der Teilnehmer,

cc) 0,25 Stelle Projektassistenz.

b) Zuwendungsfähig sind teilnehmerbezogene Ausgaben für

aa) Leistungsbezogene und individuelle Motivationsprämie für die Teilnehmer in Höhe von bis 100 Euro je Monat.

Die individuelle Motivationsprämie dient als pädagogisches Instrument. Sie hat den Zweck, die Motivation der Teilnehmer anzuerkennen und zu befördern. Anerkannt werden mit dieser Prämie die gezeigten und bewerteten Kompetenzentwicklungsschritte im personalen, sozialen und fachlichen Bereich.

Grundlage der Bewertung und Bemessung der individuellen Motivationsprämie ist die kompetenzbasierte Zwischenbewertung zur Feststellung der erreichten sozialen, personalen und fachlichen Kompetenzen. Jedes Projekt muss über entsprechende methodische Instrumente verfügen. Die Verfahrensabläufe zur Dokumentation und Bewertung der individuellen Entwicklungsstände müssen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.

Auf der Basis der kompetenzbasierten Bewertung wird die individuelle Leistung in Leistungspunkten bemessen, die einem persönlichen Leistungspunktekonto gutgeschrieben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt dem Gegenwert von 2 Euro. Die Höhe der Motivationsprämie orientiert sich an der Zahl erreichter Leistungspunkte. Sobald ein Teilnehmer mindestens fünf Leistungspunkte gesammelt hat, kann er über diese verfügen.

bb) Fahrten der Teilnehmer, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt entstehen gemäß dem Bundesreisekostengesetz sowie

cc) Kinderbetreuung, die Teilnehmern aus Anlass der Teilnahme am Projekt entstehen und die über den gesetzlichen Anspruch hinausgehen.

c) Auf der Grundlage von Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d i. V. m. Abs. 5 Buchst. d und Artikel 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für indirekte Ausgaben

ein Pauschalsatz von 15 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Über die Pauschale sind die projektbezogenen Ausgaben für Projektverwaltung und -abrechnung, projektbegleitende Werbemittel, Büromaterial, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Miet- und Mietnebenausgaben für Räumlichkeiten des Projektpersonals sowie Steuern und Versicherungen abgedeckt.

Für die Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale müssen keine Nachweise vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale.

Miet- und Mietnebenausgaben für projektbedingte Räume der Teilnehmer zählen nicht zu den indirekten Ausgaben, sondern gehören zu den direkten Ausgaben.

Projektbezogene und zur Erreichung der Zielstellung von der bewilligenden Stelle explizit als notwendig anerkannte direkte Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zählen ebenfalls nicht zu den indirekten Ausgaben und können auf der Grundlage der bestätigten und nachgewiesenen Ausgaben gefördert werden.

Die von der Pauschale für indirekte Ausgaben nicht erfassten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise nachzuweisen.

4.3 Einnahmen im Projekt sollen zur Finanzierung der Ausgaben für Betriebsmittel und Wareneinsatz eingesetzt werden. Ausgaben für Betriebsmittel und Wareneinsatz zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Einnahmen, die die Ausgaben für Betriebsmittel und Wareneinsatz übersteigen, sind zur Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben einzusetzen.

4.4 Der Förderzeitraum umfasst 24 Monate mit der Option der ein- oder mehrmaligen Verlängerung.

4.5 Die Zuwendung für 24 Monate beträgt maximal 500 000 Euro, bezogen auf ein Projekt mit zehn bis zwölf Teilnehmerplätzen. Bei einer höheren Platzkapazität erhöht sich die maximale Zuwendung entsprechend Nummer 4.1 anteilig abhängig von der Anzahl der Teilnehmerplätze.

4.6 Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmer kann in Form einer teilnehmerbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom Ministerium festgesetzt.

5. Beihilferechtliche Regelungen für Zuwendungsempfänger

Durch die Zuwendungsempfänger werden im Rahmen dieses Förderbereiches C Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht. Für die Erbringung der Dienstleistungen erhalten die Träger vom Land Ausgleichsleistungen. Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß dem Beschluss

2012/21/EU mit dem Binnenmarkt vereinbar und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV befreit, soweit sie die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU erfüllen.

6. Anweisungen zum Verfahren

Ergänzend zu Teil 1 Nr. 6.1 gelten die beihilfe- und förderrechtlichen Vorgaben für Ausgleichleistungen an Projektträger (**Anlage 2**).

Abschnitt D
Förderbereich D zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung
„Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte für langzeitarbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis des SGB II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen. Diesen Personen soll mit längerfristigen, zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe eröffnet werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Beschäftigungsprojekte können ergänzend zu Teil 1 Nr. 3 juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Juristische Personen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafter nicht stattfindet.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung sind Projekte zuwendungsfähig, die eine längerfristige Beschäftigung ermöglichen. Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Arbeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, die überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Per-

sonenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft ist zu vermeiden. Der Arbeitgeber muss ergänzend erklären, dass zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse begründet werden, das heißt, dass in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Beginn der Förderung keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgt sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt für Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Arbeitsstunden je Woche in Form von standardisierten Einheitskosten. Für das Jahr 2019 werden die standardisierten Einheitskosten auf 956 Euro, für das Jahr 2020 auf 973 Euro und für das Jahr 2021 auf 992 Euro je Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmer festgelegt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Teil 1 Nr. 5.4 findet keine Anwendung. Förderfähig sind Ausgaben eines Projektes auf der Basis der in Nummer 4.1 Satz 2 festgelegten standardisierten Einheitskosten. Die Prüfung des Besserstellungsverbot entfällt.

4.3 Der Förderzeitraum umfasst bis zu drei Jahre mit der Option der ein- oder mehrmaligen Verlängerung. Die individuelle Beschäftigungszeit im Rahmen dieser Projekte soll in der Regel mindestens ein Jahr betragen.

5. Anweisung zum Verfahren

Ergänzend zu Teil 1 Nr. 6.3 ist insbesondere die Einhaltung der Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität projektbezogen vom RAK zu bestätigen. Abweichend von Teil 1 Nr. 6 ist ein Nachweis der Ausgaben mit Einzelbelegen nicht vorzulegen. Maßgeblich ist der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren Stunden (Tätigkeitsnachweis).

Abschnitt E

Förderbereich E zur Regionalisierung der Förderung zur Vermeidung beruflicher und sozialer Ausgrenzung sowie zur individuellen beruflichen und sozialen Eingliederung
„Regionale Koordination“

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist, die Umsetzung der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie stärker an den regionalen Bedarfen und Voraussetzungen auszurichten und die Landkreise und kreisfreien Städte aktiv in die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen einzubeziehen.

Im Zuge der Regionalisierung sollen

- a) die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt,
- b) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf der Grundlage der Orts- und Sachkenntnis der Arbeitsmarktteure den regionalen Bedürfnissen entsprechend entwickelt und umgesetzt,
- c) die Verbesserung der Beschäftigungssituation und die damit verbundene Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze unterstützt,
- d) die Wirksamkeit und Effektivität der Maßnahmen in den Regionen erhöht,
- e) regionale Kompetenzen und Verantwortung für Förderentscheidungen einbezogen sowie
- f) das vertrauensvolle Zusammenwirken von Wirtschafts- und Sozialpartner in der Umsetzung regionaler Arbeitsmarktpolitik optimiert und gestärkt

werden.

1.2 Je Landkreis oder kreisfreie Stadt kann ein Koordinator gefördert werden. Der Koordinator hat in Zusammenarbeit mit dem RAK im Rahmen der Regionalisierung auf der Ebene des Landkreises oder der kreisfreien Städte insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Analyse und Bewertung des regionalen Arbeitsmarktes und Ableitung von Handlungsschwerpunkten,
- b) Erarbeitung von Schwerpunktthemen im Bereich des regionalen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Beschäftigungswirkung,
- c) Abstimmung der Schwerpunktthemen mit dem zuständigen Fachreferat im Ministerium als Grundlage für Auswahlverfahren,

- d) Bedarfsermittlung für den Bereich der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und in Ergänzung oder Abgrenzung zur Förderung durch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit sowie zu anderen Förderprogrammen, z. B. des Bundes,
- e) Vorbereitung und Organisation von Auswahlverfahren nach dieser Richtlinie im Rahmen vorgegebener Budgets in enger Abstimmung mit dem Ministerium:
 - aa) Öffentlichkeitsarbeit in Vorbereitung von Auswahlverfahren und Veröffentlichung der Teilnahmeaufrufe in geeigneter Form unter Sicherstellung der Barrierefreiheit,
 - bb) Organisation des Bewertungsverfahrens und Vorbereitung des Auswahlverfahrens entsprechend den Vorgaben gemäß Teil 1 Nr. 6.3,
 - cc) Organisation des Auswahlverfahrens mit entsprechender Bewertung der Projekte, Dokumentation des Verfahrens und Übergabe der Ergebnisse an die bewilligende Stelle,
- f) Begleitung und Erfolgskontrolle für die ausgewählten Projekte (Qualitätssicherung),
- g) Beratung und fachpolitische Begleitung der in der Region umgesetzten ESF-Projekte nach dieser Richtlinie,
- h) Koordinierung der Aufgaben der Coaches, des Projektbeirates und des Landkreises oder der kreisfreien Stadt im Programm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ (Förderbereich B),
- i) Unterstützung der Netzwerkentwicklung in der Region unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu Teil 1 Nr. 4 ist der Einsatz von fachlich qualifiziertem und geeignetem Personal durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen. Bei Vorliegen eines Fachhochschulabschlusses und unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen im Stellenprofil ist eine Zuordnung bis zur Entgeltgruppe

11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. 9. 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 1. 4. 2014, möglich.

Eine Förderempfehlung des RAK gemäß Teil 1 Nr. 4.3 ist nicht erforderlich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Als Bemessungsgrundlage sind, abweichend von Teil 1 Nrn. 5.4.2 und 5.4.3, die Ausgaben für den Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, notwendige Fahrtkosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und Leasingausgaben für ein Fahrzeug des Koordinators zuwendungsfähig.

Die Beiträge zur Haftpflichtversicherung sowie die weiteren projektbezogenen Sachausgaben sind durch den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder Dritte zu finanzieren. Der Förderzeitraum kann bis zu 36 Monate umfassen.

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2023 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1 zu Teil 2 Abschn. A Nr. 6: Beihilfe- und förderrechtliche Vorgaben für Ausgleichsleistungen an Projektträger

Anlage 2 zu Teil 2 Abschn. C Nr. 6: Beihilfe- und förderrechtliche Vorgaben für Ausgleichsleistungen an Projektträger

© juris GmbH

| | | | |
|----------------------|-------------------------------------|------------------------|---|
| Normgeber: | Ministerium für Arbeit und Soziales | Quelle: |  |
| Aktenzeichen: | 53-32323-XVI.4.1 | Gliederungs-Nr: | 806 |
| Erlasdatum: | 03.07.2015 | Fundstelle: | MBI. LSA. 2015, 376 |
| Fassung vom: | 19.07.2017 | | |
| Gültig ab: | 17.10.2017 | | |
| Gültig bis: | 31.12.2023 | | |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstände der Förderung
 - 3.1 Handlungssäule I
 - 3.2 Handlungssäule II
 - 3.3 Handlungssäule III Landesnetzwerkstelle RÜMSA.
4. Zuwendungsempfangende
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungsart
 - 6.2 Finanzierungsart
 - 6.3 Form der Förderung
 - 6.4 Umfang und Höhe der Förderung
 - 6.5 Dauer der Förderung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

806

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA)
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MS vom 3. 7. 2015 - 53-32323-XVI.4.1

Fundstelle: MBI. LSA 2015, S. 376

Geändert durch RdErl. des MS vom 19.07.2017 (MBI. LSA 2017, S. 692)

1. Allgemeines und Zuwendungszweck

Mit dem Landesprogramm RÜMSA sollen Arbeitsbündnisse auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: Kommunen) dabei unterstützt werden, die Übergänge von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass Jugendliche nach der Schule nach Möglichkeit ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und diese erfolgreich abschließen.

Ein wesentlicher Faktor für das Gelingen eines optimalen Managements am Übergang von der Schule über die berufliche Ausbildung in den Beruf ist das verzahnte Handeln der Arbeitsagenturen, Jobcenter oder zugelassenen kommunalen Träger und der Jugendhilfeträger sowie deren enge Kooperation mit den Schulträgern und Schulen, den regionalen Unternehmen, weiteren Hilfesystemen und Unterstützungsangeboten sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern. Zielstellung ist es, die Leistungen insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für unter 25-jährige, in Ausnahmefällen für unter 35-jährige, aufeinander abgestimmt zu erbringen und dabei weitere Unterstützungsangebote systematisch einzubeziehen. Die Leistungsangebote sollen für alle Jugendlichen und deren Bezugspersonen transparent und zugänglich sein, unabhängig von Leistungsansprüchen. Doppelbetreuungen und Betreuungslücken sollen vermieden werden.

Primärer Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist daher die Förderung der Einführung und Verstetigung funktionierender regionaler Übergangsmagementsysteme. Die Förderung soll dazu dienen, Leistungen und Angebote der unterschiedlichen Rechtskreise und Projekte zu identifizieren, zu beschreiben und diese zu koordinieren, unterschiedliche Gesetzeslogiken und Organisationskulturen der Akteure zu reflektieren und Prozessabläufe im Hinblick auf die Zielstellung integrierend zu gestalten sowie Daten- und andere erforderliche Grundlagen für eine abgestimmte und ganzheitliche Beratung und Begleitung der Jugendlichen zu schaffen.

Darüber hinaus soll mit dem Landesprogramm den kommunalen Aktionsbündnissen vor Ort ein Förderbudget zur Verfügung gestellt werden, mit dem in Ergänzung zu den Bundes- und Landesprogrammen zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf ganz konkrete Bedarfe aufgegriffen und Modelle zur regionalen Ergänzung einer systematischen Berufsorientierung, zur Übergangsgestaltung an der Schnittstelle Schule und Wirtschaft sowie zur regionalbezogenen Erhöhung von Attraktivität und Qualität der betrieblichen Berufsausbildung erprobt und etabliert werden können.

Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Förderprogramms sollen auf einen chancengleichen Zugang von jungen Frauen und Männern zur beruflichen Bildung und zur Integration in den Arbeitsmarkt und auf die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen hinwirken. Maßnahmen, die unmittelbar auf die Chancengleichheit von jungen Frauen und Männern ausgerichtet sind, gelten als besonders förderungswürdig.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die zudem gendersensibel ausgestaltet sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. 1. 2012, S. 3) (soweit sich in der Handlungssäule III nach Einzelfallprüfung eine beihilferechtliche Relevanz ergibt),
- d) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241 und 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung,
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 sowie
- h) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms RÜMSA.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstände der Förderung

Die Förderung des Aufbaus und der Verstetigung des Regionalen Übergangsmanagements erfolgt in drei Handlungssäulen:

3.1 Handlungssäule I

Aufbau und Etablierung einer funktionierenden zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Kooperations- und Unterstützungsstruktur für Jugendliche am Übergang von der Schule in den Beruf (z. B. nach dem Modell der „Jugendberufsagenturen“)

3.1.1 Leitzielstellung des Aufbaus zuständigkeits- und rechtskreisübergreifender regionaler Übergangsgestaltung ist es, zwischen allen beteiligten Akteuren abgestimmte und vernetzte Informations-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote „unter einem Dach“ anzubieten („Onestop-Government“).

3.1.2 Förderfähige Aufgaben im Hinblick auf diese Zielstellung sind:

- a) Koordinierung des Zusammenwirkens der beteiligten Partner und Steuerung der Umsetzung der Zielvereinbarungen,
- b) Schaffung einer für die beteiligten Partner nutzbaren gemeinsamen Datenlage sowie Ermöglichung eines Datenaustausches durch die Partner,
- c) Aufbau und Etablierung eines Case-Managements (-Systems) auf der Organisationsebene,
- d) Organisationsentwicklung in Richtung vernetzter Verfahrensabläufe und kooperativer Prozessgestaltung (unterstützt durch externe Beratungs- und Fortbildungsleistungen),
- e) Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Erhöhung der Transparenz.

Darüber hinaus können Kommunen, die regionale Förderbudgets (Handlungssäule II) umsetzen, eine Zuwendung für die Sicherstellung der Qualität der inhaltlichen Projektumsetzung beantragen (Projektauswahl sowie Projektcontrolling und -steuerung).

Nicht zuwendungsfähig in der Handlungssäule I sind unmittelbare Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jugendliche (Case-Management auf der individuellen Ebene).

3.2 Handlungssäule II

Regionale Förderbudgets zur Erprobung und Verstetigung von Modellen und Initiativen zur Berufsorientierung, Übergangsgestaltung und Ausbildungsgestaltung im Rahmen der kommunalen Übergangsmanagementkonzepte

3.2.1 Die nach Handlungssäule I geförderten Kommunen können ein regionales Förderbudget beantragen, in dessen Rahmen sie regionale Förderschwerpunkte setzen und auf der Grundlage von Ideenwettbewerben Projektkonzepte auswählen und zur Förderung vorschlagen können. Das konkrete Verfahren ist in Nummer 7.4.2 geregelt. Die Bewilligung der einzelnen Projekte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

3.2.2 Im Rahmen des regionalen Förderbudgets ist die Umsetzung von Vorhaben in folgenden Themenbereichen zulässig:

- a) Konzeptionell integrierte Berufsorientierungsangebote (regionalbezogen und schulergänzend),
- b) Angebote und Ansätze zur Überwindung von Stereotypen und zur Förderung faktischer Chancengleichheit, insbesondere z. B. in Bezug auf Geschlecht, aber auch Behinderung, Migration, Sozialunterschiede,
- c) Unterstützungsangebote insbesondere für kleine Unternehmen, um Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungskompetenz zu erhöhen,
- d) frühzeitige, innovative und flexible Begleitformen für schulmüde Jugendliche sowie Jugendliche mit multiplen Problemlagen von der Schule über eine Berufsausbildung in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- e) Vermeidung von vorzeitigen Vertragslösungen sowie Unterstützung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum,
- f) Vorhaben zur Konkretisierung regionaler Bedarfe sowie zur Bewertung und Weiterentwicklung regionaler Übergangsmanagementkonzepte.

3.2.3 Das Ministerium vereinbart mit den nach der Handlungssäule II geförderten Kommunen jährlich die Höhe des für neue Projekte oder Projektverlängerungen zur Verfügung stehenden regionalen Förderbudgets.

3.2.4 Träger von Projekten im Rahmen der regionalen Förderbudgets sollen grundsätzlich freie Träger oder Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Bis zu 20 v. H. des regionalen Förderbudgets können durch Personal der nach Handlungssäule I geförderten Kommunen und ihrer Eigenbetriebe umgesetzt werden, wenn das Ministerium dies genehmigt hat. Die unmittelbaren Kooperationspartner der Kommunen im Rahmen der kommunalen Kooperationsverbände sind innerhalb der Handlungssäule II selbst nicht förderfähig.

3.3 Handlungssäule III Landesnetzwerkstelle RÜMSA.

3.3.1 Die Förderung einer Landesnetzwerkstelle soll eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA sicherstellen.

3.3.2 Insbesondere soll die Landesnetzwerkstelle folgende Aufgaben umsetzen:

- a) Entwicklung und Kommunikation von Dokumenten zur Sicherstellung der Qualität der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA,
- b) Beratung der am Landesprogramm beteiligten Kommunen bei der Umsetzung der Aufgaben in der Handlungssäule I, insbesondere hinsichtlich der zuständigkeits- und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit; Begleitung der Umsetzung der Zielvereinbarungen,
- c) landesweite Koordinierung und Vernetzung der Programmbeteiligten,
- d) Beratung und Unterstützung der Begleitgremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- e) konzeptionelle Weiterentwicklung des Landesprogramms RÜMSA auf der Grundlage der Auswertung der Projektergebnisse,
- f) Dokumentation und Veröffentlichung von Projektergebnissen.

4. Zuwendungsempfängende

4.1 Zuwendungsempfängende für die Handlungssäule I sind ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte.

4.2 Zuwendungsempfängende für die Handlungssäulen II und III sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, wel-

che Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern Zuwendungsempfänger tariflichen Bestimmungen unterliegen, sind diese einzuhalten. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Kommunen müssen bei der Beantragung einer Zuwendung für Handlungssäule I mit der Einreichung eines Umsetzungskonzeptes auch eine Kooperationsvereinbarung vorlegen.

Obligatorische Partner sind die Kommune – insbesondere als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und als Schulträgerin – sowie die Agentur für Arbeit. Die verbindliche Einbindung der Schulen in die Arbeit des Kooperationsbündnisses ist sicherzustellen. Die Einbindung weiterer Partner, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpartner, ist anzustreben.

Hauptbestandteil der Kooperationsvereinbarung muss eine verbindliche Zielvereinbarung sein. In der Zielvereinbarung sind die zu erreichenden Ziele hinsichtlich der abgestimmten und verzahnten Gestaltung der Leistungen und Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf nach dem SMART-Prinzip darzustellen. Das heißt insbesondere:

- a) Angabe von Zielterminen bei Unterscheidung nach strategischen (Zeitdimension etwa fünf Jahre), taktischen und operativen Zielen (Zeitdimensionen jeweils ein bis zwei Jahre),
- b) nachprüfbar beschreibende Indikatoren, mit denen die Zielerreichung gemessen werden soll,
- c) Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Rollen.

Darüber hinaus sollen die Kooperationsvereinbarungen das Zusammenwirken der regionalen Initiativen mit den relevanten Bundes- und Landesprojekten darstellen.

5.2 Voraussetzung für die formelle Bereitstellung eines regionalen Förderbudgets (Handlungssäule II) ist die Beantragung von Fördermitteln für die zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Übergangsmangementgestaltung in der Handlungssäule I.

Die Kommunen legen die Bekanntmachungen für die Ideenwettbewerbe der Steuerungsgruppe (siehe Nummer 7.2) vor ihrer Veröffentlichung zur Bestätigung vor. Dabei ist jeweils darzustellen, wie sich die geplanten Projekte in die Gesamtkonzeption einordnen und inwieweit der Ausschluss einer Doppelförderung geprüft worden ist.

Es können keine Projekte gefördert werden, die zu den pflichtigen Kernaufgaben der Kommunen und der beteiligten Partner gehören. Ausgenommen hiervon sind Modellvorhaben im Rahmen der Jugendberufshilfe.

5.3 Die Kommunen tragen die Verantwortung für die Steuerung der Projekte im Rahmen des regionalen Förderbudgets (Handlungssäule II) und stellen das inhaltliche Controlling der Projektumsetzung sicher. Ein entsprechendes Verfahren wird durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben.

5.4 Das Personal der Kommunen, welches für die Umsetzung und Qualitätssicherung des Regionalen Förderbudgets verantwortlich ist, muss über zuwendungs- und beihilferechtliche Qualifikationen und Erfahrungen in der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung von aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Projekten verfügen.

Die für die Koordination des Gesamtprozesses einzusetzenden Personen (Handlungssäule I) sollen mindestens über Erfahrungen in der Leitung komplexer Projekte, Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen in berufsbildungsbezogenen Kontexten sowie Moderations- oder Prozessberatungskompetenzen verfügen.

Eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der erforderlichen Kompetenzen des Personals der Kommunen ist förderfähig.

5.5 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte muss sich auf die Förderregion Sachsen-Anhalt beziehen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Vorhaben nach Handlungssäule I und Handlungssäule II werden im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert. Die Förderung der Landesnetzwerkstelle nach Handlungssäule III erfolgt im Wege einer Vollfinanzierung.

6.3 Form der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.4 Umfang und Höhe der Förderung

6.4.1 Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, von den Zuwendungsempfängenden belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden und die ohne das jeweilige Projekt den Zuwendungsempfängenden nicht entstehen würden.

6.4.1.1 Personalausgaben

6.4.1.1.1 Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfängenden werden gefördert, wenn sie in Folge der Durchführung des Projektes entstanden sind.

6.4.1.1.2 Ausgaben für mitarbeitende Unternehmerinnen und Unternehmer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Einzelgesellschaften oder Personengesellschaften können dabei gefördert werden, wenn:

- a) die betreffende Person Tätigkeiten ausübt, die zu den zuwendungsfähigen Tätigkeiten des jeweiligen Projektes zählen, im Projektzeitraum erbracht werden und die Aufwendungen im Wege der Auszahlung tatsächlich anfallen,
- b) der Umfang der Tätigkeit der betreffenden Person über alle geförderten Projekte des Zuwendungsempfängenden 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt,

6.4.1.1.3 Zuwendungsempfängende, für die das Besserstellungsverbot gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gilt, dürfen dabei das Projektpersonal aus der Zuwendung finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des Landes. Die Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotes erfolgt auf der Grundlage der im Projekt wahrzunehmenden Tätigkeit im Abgleich mit den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. 10. 2006 (TV-L, Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBl. LSA 2007 S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 1. 7. 2013, MBl. LSA S. 650). Soweit Zuwendungsempfängende dem Besserstellungsverbot unterliegen und dem Projektpersonal den TV-L übersteigende Entgelte zahlen, sind diese nur bis zur Höhe des TV-L förderfähig.

6.4.1.2 Sachausgaben in pauschalierter Form

6.4.1.2.1 Pauschalsatz für indirekte Ausgaben für Maßnahmen in den Handlungssäulen II und III

Für Maßnahmen in den Handlungssäulen II und III besteht für bei der Vorhabensumsetzung entstehende indirekte Ausgaben die Möglichkeit einer pauschalierter Förderung. Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. d und Artikel 68 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann für indirekte Ausgaben ein Pauschalsatz von 15 v. H. der direkten,

bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt werden.

6.4.1.2.2 Pauschalsatz für förderfähige Ausgaben für Maßnahmen in der Handlungssäule I

Für Maßnahmen, die die Kommunen gemäß Handlungssäule I durchführen, kann gemäß Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d und Abs. 5 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 40 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) für die Abdeckung aller restlichen Projektausgaben anerkannt werden. Dieser Pauschalsatz setzt sich zusammen aus einer Pauschale für indirekte Projektausgaben in Höhe von 15 v.H. der direkten Personalausgaben analog Nummer 6.4.1.2.1 sowie der Option einer Pauschale von bis zu 25 v. H. der direkten Personalausgaben für folgende Ausgabearten:

- a) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Ausgaben für die Sicherstellung der Nutzung einer gemeinsamen Datenbasis,
- c) Ausgaben für Fortbildung und Beratung,
- d) Ausgaben für die Sicherstellung mobiler Beratungsangebote im ländlichen Raum, einschließlich Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in der jeweils geltenden Fassung.

Die genannten Ausgabepositionen müssen für die Erreichung der Projektziele erforderlich sein. Die konkrete Höhe des Pauschalsatzes wird durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer Beschreibung des spezifischen Vorhabens sowie einer prüfbaren Ausgabenermittlung festgesetzt.

Im Zuwendungsbescheid sind die Bedingungen und Projektergebnisse zu definieren, die vor Auszahlung der Pauschale erfüllt sein müssen.

6.4.1.2.3 Bewilligung, Nachweise, Rückforderung der Pauschale

Sofern eine Pauschale bewilligt wird, müssen keine Nachweise über Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der Pauschale.

Die Abrechnung einer Pauschale ist jedoch an die Erreichung der zuvor festgelegten Bedingungen und Projektergebnisse geknüpft. Die Nichtumsetzung von im Zusammenhang mit Pauschalen festgelegten Projektergebnissen kann ganz oder teilweise zur Rückforderung des dafür festgesetzten Pauschalbetrages führen.

6.4.1.2.4 Originalbelege

Ist für ein Projekt der Einsatz von Pauschalen nicht vorgesehen, sind in den bewilligten Ausgabenpositionen die tatsächlich getätigten Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

6.4.1.2.5 Ausschluss ergänzender Abrechnung

Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen nach den Nummern 6.4.1.2.1 und 6.4.1.2.2 ist eine ergänzende Abrechnung tatsächlich getätigter Ausgaben in den pauschalierten Ausgabengruppen ausgeschlossen.

6.4.2 Für Zuwendungen nach Handlungssäule I haben die Kommunen eine Kofinanzierung von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Die Kofinanzierung kann sowohl durch kommunale Eigenmittel als auch durch Drittmittel erbracht werden.

Für Zuwendungen nach Handlungssäule II beträgt die Kofinanzierung 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie als Eigenanteil des Projektträgers erbracht werden. Bei Projekten, die unmittelbar auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen oder auf die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen oder von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ausgerichtet und zudem gendersensibel ausgestaltet sind, kann der Kofinanzierungsanteil auf 10 v.H. reduziert werden. Die Kofinanzierung ist spätestens mit der Übermittlung der Projektauswahl im Ergebnis eines Ideenwettbewerbs nachzuweisen.

Kofinanzierungen sind als finanzielle Mittel zu erbringen.

6.4.3 Bei öffentlicher Grundfinanzierung der Zuwendungsempfängenden werden nur die zusätzlichen, projektbezogenen, zuschussfähigen Ausgaben gefördert.

6.4.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen.

6.5 Dauer der Förderung

6.5.1 Die Dauer der Förderung ist durch den Programmzeitraum nach dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept der Europäischen Union bis zum 31. 12. 2023 begrenzt.

6.5.2 Zuwendungen nach den Handlungssäulen I und III werden zunächst für 24 Monate gewährt. Danach sind auf der Grundlage einer Bewertung der Zielerreichung und der Fortschreibung der Zielvereinbarungen bis zu drei Verlängerungen von jeweils bis zu 24 Monaten möglich.

6.5.3 Die im Rahmen der regionalen Förderbudgets nach Handlungssäule II geförderten Projekte sollen eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten nicht unterschreiten und eine Laufzeit von 36 Monaten nicht überschreiten. Im Anschluss daran können Projekte, die in der Gesamtbetrachtung der Projektindikatoren diese zu mindestens 90 v. H. erreichen und für die weiterhin ein arbeitsmarktpolitischer Bedarf besteht, auf Antrag maximal zweimal bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 60 Monaten verlängert werden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Begleitgremien

7.2.1 Die Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA wird durch eine Steuerungsgruppe unter Leitung des Ministeriums fachlich begleitet. Der Steuerungsgruppe gehören weiter eine Vertretung des Kultusministeriums, eine Vertretung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, eine Vertretung der kommunalen Spitzenverbände und eine Vertretung der Bewilligungsbehörde an.

Die Steuerungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung und Überwachung von Standards zur Sicherung der Qualität des Landesprogramms RÜMSA, insbesondere Anforderungen an die Umsetzungskonzepte und Zielvereinbarungen, Themen und Qualitätskriterien für die im Rahmen der Regionalen Förderbudgets förderbaren Projekte,
- b) Verhandlung der Umsetzungskonzepte und Zielvereinbarungen mit den beantragenden Kommunen; Controlling der Umsetzung,
- b) Fachpolitische Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Landesprogramms,
- c) Abstimmung und Begleitung der landesweiten Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die regionale Übergangsmanagementgestaltung,
- e) Auswahlvotum im Ergebnis des Ideenwettbewerbs zur Landesnetzwerkstelle (gemäß Nummer 7.5).

7.2.2 Darüber hinaus wird der Landesbeirat Übergang Schule-Beruf, in dem alle maßgeblichen Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind, mindestens einmal im Jahr über den Stand der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA informiert und zu wesentlichen Fragen angehört.

7.3 Die Kommunen können nach Aufruf durch das Ministerium ihr Förderinteresse durch die Einreichung eines Umsetzungskonzeptes bekunden. Nach einem positiven Votum der Steuerungsgruppe kann die Kommune einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Aufrufe erfolgen in den Jahren 2015 und 2016 mindestens einmal jährlich und werden allen bis dahin noch nicht im Rahmen des Landesprogramms RÜMSA geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten zugestellt.

7.4 Umsetzung der regionalen Förderbudgets

7.4.1 Mit der Antragstellung auf eine Zuwendung in der Handlungssäule I kann die Kommune auch erstmalig einen Antrag auf ein regionales Förderbudget stellen. Die formelle Bereitstellung des regionalen Förderbudgets erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Ministeriums, in der unter anderem die Höhe des zur Verfügung stehenden regionalen Förderbudgets, dessen Verfügbarkeitszeitraum sowie der Verwendungszweck festgelegt werden.

7.4.2 Nach Bereitstellung des regionalen Förderbudgets durch das Ministerium ist die Kommune berechtigt, regionale Ideenwettbewerbe durchzuführen.

Eine Auswahl von Förderschwerpunkten kann im Rahmen des Förderkatalogs gemäß Nummer 3.2.2 erfolgen. Bei der Durchführung der Ideenwettbewerbe hat die Kommune ein von der Bewilligungsbehörde vorgegebenes Verfahren anzuwenden. Darüber hinaus sind die durch die Steuerungsgruppe festgelegten Qualitätskriterien für die Projekte zu beachten. Der Aufruf zum Ideenwettbewerb hat öffentlich zu erfolgen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch den Regionalen Arbeitskreis (RAK). Hierbei sind die RÜMSA-Kooperationspartner angemessen zu beteiligen. Das Ministerium und die Bewilligungsbehörde können beratend im RAK mitwirken.

Nach Bestätigung der Ergebnisse des Ideenwettbewerbs durch die Bewilligungsbehörde können die ausgewählten Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich und elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde stellen.

7.5 Förderung der Landesnetzwerkstelle

Die Auswahl des Trägers oder Trägerverbundes der Landesnetzwerkstelle erfolgt im Rahmen eines Ideenwettbewerbs. Zum Auswahlvotum der Steuerungsgruppe wird der Landesbeirat Übergang Schule - Beruf angehört. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Ideenwettbewerbs kann der ausgewählte Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung schriftlich und elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde stellen.

7.6 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung, Postfach 12 05, 06839 Dessau-Roßlau.

7.6.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

7.6.3 Die Anträge müssen eine Einverständniserklärung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

7.7 Auszahlungsverfahren

7.7.1 Für die Projekte können nach Mittelabruf Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Abschlagszahlungen sollen in der Regel erst ab einem Betrag von 10 000 Euro erfolgen.

7.7.2 Die im Voraus gezahlten Mittel sind durch die Zuwendungsempfängenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungseingang, auf der Grundlage projektbezogener und nachgewiesener Ausgaben unter Vorlage von Originalbelegen und Zahlungsnachweisen bei der Bewilligungsbehörde abzurechnen. Die Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen entfällt für Ausgaben, für die eine pauschalierte Förderung nach den Nummern 6.4.1.2.1 und 6.4.1.2.2 gewährt wurde.

7.7.3 Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung der Zuwendungsempfängenden gesondert, zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen. Dazu ist ein gesondertes Bankkonto oder eine gesonderte Kostenstelle einzurichten.

7.7.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einen Restbetrag von 5 v. H. des Verwendungsbetrages einzubehalten.

7.8 Verwendungsnachweisverfahren

7.8.1 Der oder die Zuwendungsempfängende hat der Bewilligungsbehörde regelmäßig per 31. 12. und 30. 6. sowie zum Projektende, inhaltlich nach vorgegebenem Muster darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist (indikatorenbezogener Sachbericht). Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach dem Stichtag schriftlich und in elektronischer Form vorzulegen. Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.

7.8.2 Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P ist aufgrund der halbjährlichen Sachberichterstattung auf Zwischennachweise der Zuwendungsempfängenden zum Jahresende zu verzichten und der Verwen-

dungsnachweis zum Projektende einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.9 Sonstige Bestimmungen

7.9.1 Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.

7.9.2 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfänger haben ihre Mitwirkung am elektronischen Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren sowie ergänzend in Schriftform für alle relevanten Daten zu gewährleisten.

7.9.3 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die für die fondsspezifische unabhängige Finanzkontrolle im Land zuständige Prüfstelle ESF, die im Operationellen Programm festgelegte unabhängige Stelle sowie der durch das Land beauftragte Träger der Technischen Hilfe sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzustellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.9.4 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nummer 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

7.9.5 Publizitätsvorschriften

Die Bewilligungsbehörde hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben.

Die Zuwendungsempfängenden haben die Projektteilnehmenden sowie Kooperationspartner schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Ministerium abzustimmen.

7.9.6 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger bis 31. 12. 2030.

Die Zuwendungsempfängenden sind im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

7.9.7 Einverständniserklärung

Mit der Annahme der Förderung erklären die Zuwendungsempfängenden ihr Einverständnis zur Aufnahme in die nach Artikel 115 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/ 2013 zu veröffentlichende Liste der Vorhaben.

7.9.8 Informations- und Hinweispflichten

Die Zuwendungsempfängenden sind im Zuwendungsbescheid oder in vergleichbaren Unterlagen zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang XII Nr. 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu verpflichten. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängenden auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Sozialfonds hinzuweisen. Die vom Land dazu erlassenen Formvorschriften sind zu beachten.

7.9.9 Evaluation

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

© juris GmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

OE | æ ^ R



Bildung
Wirtschaft
Arbeit im Quartier
BIWAQ

Förderrichtlinie

ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ (Förderrichtlinie BIWAQ)

ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Förderphase 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

veröffentlicht am: 13. September 2017



1. Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“
- 2.2. Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“
- 2.3. Handlungsfeldübergreifende Aktivitäten

3. Zuwendungsempfänger

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1. Interessenbekundungsverfahren
- 7.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4. Allgemeine Rechtsvorschriften

8. Geltungsdauer

1. Förderziel und Zweck, Rechtsgrundlagen

„Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ ist das ESF-Bundesprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) für die Quartiere des Städtebauförderungsprogrammes „Soziale Stadt“. Ziel von BIWAQ ist die Verbesserung der Chancen für die Menschen in diesen Quartieren. Dazu setzt das Programm mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und zur Unterstützung der lokalen Ökonomie um. Ein besonderer Fokus liegt vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Digitalisierung auf der digitalen Inklusion.

Trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und sinkender Arbeitslosigkeit zeigt der 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, dass ein zunehmender Anteil der Bevölkerung von Armut bedroht ist. Hierzu zählen insbesondere (ältere) langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Alleinerziehende, prekär Beschäftigte, Geringqualifizierte, vor allem jene mit Migrationshintergrund. Die Gefahr besteht, dass das erhöhte Risiko der Altersarmut und die Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit sich zunehmend auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirken. Hier will die Bundesregierung mit dem Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ gegensteuern. Mit BIWAQ unterstützt der Bund die Kommunen bei der Bewältigung der Aufgabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu verbessern.

Hohe Armutsrisiken und Langzeitarbeitslosigkeit bündeln sich häufig in Stadt- und Ortsteilen, in denen städtebauliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemlagen aufeinandertreffen: Individuelle und wohnortnahe Benachteiligungen beeinflussen sich gegenseitig und verschärfen die Situation vor Ort.

Hier setzt BIWAQ mit dem Ziel an, die Chancen der in diesen Stadt- und Ortsteilen lebenden Menschen zu verbessern. BIWAQ liegt ein integrierter, fachübergreifender Ansatz zugrunde: Durch gemeinsames, vernetztes Handeln aller Akteure vor Ort und nachbarschaftsbezogene Aktivitäten im Stadtteil gelingt eine nachhaltige Verbesserung des sozialen Zusammenlebens und die Unterstützung lebenswerter Quartiere. Aus diesem Grund verständigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereits 2007 in der „LEIPZIG-CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt“ auf den integrierten Ansatz.

Zugleich bietet der integrierte Ansatz das notwendige Potenzial, auf neue Herausforderungen mit maßgeschneiderten Lösungen flexibel zu reagieren. Aktuell zeigt sich beispielsweise, dass nicht alle Bevölkerungsgruppen an den Chancen der Digitalisierung partizipieren können. Dies zeigt sich häufig in benachteiligten Quartieren. Es droht die Gefahr einer zusätzlichen Ausgrenzung. Deshalb setzt BIWAQ einen besonderen Fokus auf die digitale Inklusion.

Eine weitere Herausforderung für die Quartiere ist die Integration geflüchteter Menschen aus Krisenregionen und Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern aus Mittel-Ost-Europa in die Nachbarschaften. Auch dabei bietet der integrierte Ansatz die Möglichkeit, alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils gleichermaßen zu unterstützen und Konflikte abzubauen.

Mit BIWAQ fördern BMUB und die EU arbeitsmarktbezogene Aktivitäten in Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, die insbesondere

- die nachhaltige Integration arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Frauen und Männer ab dem vollendeten 27. Lebensjahr in Beschäftigung unterstützen,

- zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen (im Verständnis der Gesamtheit des ökonomischen Handelns in den und für die benachteiligten Quartiere).

Die Projektaktivitäten sollen über die Verknüpfung mit anderen Handlungsfeldern integrierter Stadtentwicklung einen Quartiersmehrwert bewirken und so den sozialen Zusammenhalt sowie die innerstädtische Kohäsion verbessern.

Die beiden BIWAQ-Handlungsfelder und die Verknüpfung mit anderen Handlungsfeldern der integrierten Stadtentwicklung sollen auch zur digitalen Inklusion und zur digitalen Bildung im Sinne der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsmarktchancen der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Komplementär zur Zielsetzung und Zielgruppenausrichtung von BIWAQ agiert das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Das BMUB führt dieses Programm gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die gleiche Förderphase fort. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unterstützt Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre in Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Die Bundesministerien leisten mit dieser partnerschaftlichen Umsetzung im Sinne der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt „Nachbarschaften stärken – Miteinander im Quartier“ einen kooperativen Beitrag zur integrierten und sozialen Stadtentwicklung für die Quartiere und ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung)
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ESF-Verordnung)

Die hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen vervollständigen diese rechtlichen Grundlagen. Die relevanten Verordnungen sind unter www.esf.de abrufbar.

Weitere Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach diesen Richtlinien ist der Interventionskategorie Art. 3, Abs. 1 b) „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, i) „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ zugeordnet (zugleich thematisches Ziel Nr. 11 der EU 2020-Strategie).

Der Bund gewährt für die genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“

Im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ (kurz: Beschäftigung) fördert BIWAQ beispielsweise folgende Aktivitäten:

- (aufsuchende) Beratung und wohnortnahe Beratungsangebote
- niedrigschwellige, lebensweltorientierte Aktivierungsangebote
- Kompetenz- und Potenzialanalysen
- passgenaue, abschlussorientierte Qualifizierungen (einschl. Teilzeitqualifizierungen)
- Aktivitäten zur (Weiter-)Entwicklung berufsbezogener digitaler Kompetenzen der Zielgruppen (z. B. Social-Media-Kompetenzen, Online-Kommunikation)
- betriebliche und arbeitsweltnahe Praxiseinsätze
- sozialpädagogische Begleitung, Aktivitäten der Gesundheitsförderung, Coaching in Einzel- und Gruppenarbeit
- (digitale) Bewerbungstrainings, Mobilitätsförderung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
- Übergangsbegleitung nach erfolgreicher Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Aktivitäten sollen den spezifischen und individuellen Bedarfslagen der Zielgruppen vor Ort gerecht werden und zeitnah umgesetzt werden. Die skizzierten Aktivitäten sind nicht abschließend. Maßgeblich für die Förderwürdigkeit ist der Arbeitsmarktbezug, der bei einzelnen Aktivitäten bzw. in ihrer Kombination deutlich werden muss (Wirkungskette). Der Arbeitsmarktbezug soll unter anderem über eine enge Kooperation mit Unternehmen sichergestellt werden.

BIWAQ fördert keine öffentlich geförderte Beschäftigung. Dies schließt insbesondere die unmittelbare Finanzierung lohn- und gehaltsähnlicher Personalaufwendungen für Projektteilnehmende aus. Ziel der BIWAQ-Projekte ist die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden und eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Gleichwohl können BIWAQ-Projekte mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verknüpft werden, die durch die Jobcenter und Arbeitsagenturen gefördert werden. Die finanzielle und inhaltliche Abgrenzung zwischen den BIWAQ-Projekten und den Maßnahmen der Regelförderung muss aus den Dokumenten zur Antragstellung deutlich hervorgehen.

Die Projekte können die Familien der in Abschnitt 1 benannten Zielgruppen in begründeten Fällen einbeziehen, um „Armutskarrieren“ von Kindern und Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften frühzeitig entgegen zu wirken. Um Parallelstrukturen zu vermeiden, hat dabei grundsätzlich die Vermittlung in vorhandene und geeignete Angebote Vorrang.

Bei der Planung der Teilnehmendenstruktur und Aktivitäten müssen die Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten für Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen, ältere Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Personen mit Migrationshintergrund. Je nach Bedarf vor Ort zählen hierzu neben Neuzuwanderinnen und -zuwanderern aus Mittel-Ost-Europa auch geflüchtete Menschen. Um das Ziel einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung zu erreichen, können in begründeten Fällen auch Aktivitäten für Erwerbstätige in prekärer Beschäftigung angeboten werden.

2.2 Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“

Im Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ (kurz: lokale Ökonomie) fördert BIWAQ beispielsweise folgende Aktivitäten:

- (aufsuchende) Beratung von Mittel-, Klein- und Kleinstunternehmen zur Stabilisierung bestehender lokaler Ökonomie im Quartier
- Aktivitäten zur (Weiter-)Entwicklung digitaler Kompetenzen und Ressourcen lokaler Unternehmen, z. B. Onlinehandel, Verknüpfung der Nutzung von Online- und Offline-Marketing (Multichanneling), Social Media und Aufbau von Internetpräsenzen
- Aktivierung von Unternehmen als Wirtschaftspartner der Quartiersentwicklung
- Leerstandsmanagement
- Aufbau und Stabilisierung von Unternehmensnetzwerken
- Vermittlung von Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Kammern/Wirtschaftsförderung durch das Quartiersmanagement
- Aktivitäten zur Förderung lokaler Beschäftigung sowie Fachkräfteentwicklung und -sicherung
- Unterstützung von Unternehmen im Diversity Management
- Ansiedlungsberatung
- Bereitstellung arbeitsmarktpolitischer Brücken und Herstellung von Verbindungen (über Beratung und Vermittlung) zu Betrieben der angrenzenden Stadtteile
- Imageförderung

Wünschenswert ist, dass Projekte im Handlungsfeld lokale Ökonomie in Abhängigkeit der Bedarfslagen vor Ort ihre Aktivitäten mit Angeboten aus dem Handlungsfeld Beschäftigung kombinieren.

Für Existenzgründungen gilt die Kohärenzabgrenzung mit den Ländern: Einzelbetriebliche Gründungsberatung und -förderung in der Vorgründungsphase ist Aufgabe der Länder und im BIWAQ-Programm nicht förderfähig. BIWAQ-Projekte können für die Stabilisierungsphase bis zwei Jahre nach der Gründung Beratungen anbieten.

Die Aktivitäten sollen den spezifischen Bedarfslagen der Unternehmen und der lokalen Wirtschaft vor Ort gerecht werden und zeitnah umgesetzt werden. Die skizzierten Aktivitäten sind nicht abschließend. Maßgeblich für die Förderwürdigkeit der Ansätze zur Stärkung der lokalen Unternehmen und der Quartiere als Wirtschafts- und Versorgungsstandorte ist die Messbarkeit der Ergebnisse und Wirkungen der durchgeführten Aktivitäten. Hierfür sind im Projektkonzept geeignete Methoden und Instrumente anzugeben.

Die ESF-Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit müssen bei der geplanten Teilnehmendenstruktur und den geplanten Aktivitäten berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten für Unternehmerinnen, aufstockende Soloselbständige und Unternehmen der Migrantenökonomie.

2.3 Handlungsfeldübergreifende Aktivitäten

Die beiden Handlungsfelder von BIWAQ können kombiniert werden. In diesem Fall sollten die Synergien zwischen den Aktivitäten in den einzelnen Handlungsfeldern deutlich zu erkennen sein. Bei einer Kombination der Handlungsfelder sollte mit Blick auf die Ergebnisorientierung und die zu erreichenden Teilnehmendenzahlen der Schwerpunkt im Handlungsfeld Beschäftigung liegen (s. 2.1). BIWAQ ist im Sinne der integrierten Stadtentwicklung eng mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ verknüpft und legt den Schwerpunkt auf benachteiligte Quartiere. Daher sind die BIWAQ-Aktivitäten mit anderen Maßnahmen der integrierten und sozialen Stadtentwicklung zu verzahnen. Über die Verknüpfung soll der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden und ein Mehrwert für alle Quartiersbewohnerinnen und -bewohner entstehen. Der damit verbundene Koordinationsaufwand ist förderfähig. Geeignete Handlungsfelder für eine Verknüpfung mit BIWAQ sind z. B.

- soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur
- Stärkung des Zusammenhalts der Bewohnerinnen und Bewohner: Austausch der Generationen, Integration vor Ort, Inklusion
- Aufbau von digitalen Nachbarschaftsportalen und intergenerativer Hilfen zur Anwendung digitaler Medien, Aufbau und Unterstützung digitaler Lernorte (zur Förderung digitaler Kompetenzen und Teilhabe/E-Citizenship)
- Stadtteilkultur, Sport und Freizeit
- Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit
- zivilgesellschaftliches Engagement und Partizipation
- gemeinwohlorientierte Quartiersprojekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge (z. B. Unterstützungsangebote für Seniorinnen und Senioren, Sicherung der Nahversorgung im Quartier)

Eine besondere Bedeutung hat die Verknüpfung der BIWAQ-Aktivitäten mit Maßnahmen der Städtebauförderung und städtebaulichen Investitionen oder der Wohnraumförderung (z. B. im Handlungsfeld „Wohnen und Wohnumfeld“, bspw. durch die Qualifizierung arbeitsloser Menschen im Rahmen der Sanierung leerstehender Immobilien).

Das Ziel der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Schaffung von Mehrwerten für alle Quartiersbewohnerinnen und -bewohner ist darüber hinaus in besonderer Weise geeignet, die Projektansätze mit dem ESF-Querschnittsziel ökologische Nachhaltigkeit zu verknüpfen. Die Projekte können beispielsweise quartiersrelevante Maßnahmen in den Themenfeldern Umwelt, Klima und Energie aufgreifen und z. B. Ansätze zur Sensibilisierung für ökologisch-nachhaltiges Handeln anbieten oder direkte Aktivitäten zum Querschnittsziel ökologische Nachhaltigkeit durchführen (z. B. Anlage von Quartiers- oder Nachbarschaftsgärten, Upcyclingprojekte und Repair Cafés).

Ziel ist, dass die BIWAQ-Projekte unter aktiver Koordination der Kommunen (mit Beteiligung der Fachbereiche Arbeit und Soziales, Stadtentwicklung/Bauen, Wirtschaftsförderung, Umwelt etc.) und über die Einbindung der Projektaktivitäten in die Quartiers- und Stadtentwicklung einen effektiven Beitrag zum Aufbau fachübergreifender und nachhaltiger Verantwortungsgemeinschaften vor Ort leisten. Wichtige lokale Partner sind dabei unter anderem das Quartiersmanagement, Jobcenter, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbände, Vereine und Migrantenorganisationen. Daneben sollen die Projekte auch regionale Partner aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbinden. Um die Wahrnehmung, Akzeptanz

und das Image der Quartiere zu verbessern und die funktionalen Beziehungen zwischen den Quartieren sowie der Gesamtstadt und Region zu stärken, ist ein wesentlicher Aspekt die Einbindung der Projekte in gesamtstädtische Strategien. Dies soll dazu beitragen, quartiersbedingte Nachteile für die Zielgruppen zu relativieren und den Zugang zum Arbeitsmarkt und hierfür relevante Netzwerke zu erschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF-Bundesprogramm BIWAQ sind ausschließlich Kommunen, in deren Wirkungskreis Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen. In Optionskommunen schließt dies kommunale Träger der Grundsicherung ein (Jobcenter), sofern diese kommunalen Ressorts zugeordnet sind. Eine Bewerbung kann auch für Gebiete eingereicht werden, die zum Zeitpunkt des Interessenbekundungsverfahrens noch nicht in das Programm Soziale Stadt aufgenommen wurden. In diesen Fällen ist der Nachweis über die zukünftige Aufnahme des Gebiets in das Programm Soziale Stadt bis spätestens zum 31.12.2018 mit Antragstellung zu erbringen. Eine Bestätigung der zuständigen Landesverwaltung ist dazu erforderlich und ausreichend.

Im Handlungsfeld Beschäftigung sollen die Projekte mehrheitlich Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz in den Programmgebieten der Sozialen Stadt einbeziehen. Sofern zielgruppenspezifische Bedarfe nachgewiesen werden, zählen dazu Teilnehmende aus räumlich zusammenhängenden Ergänzungsgebieten. Räumliche Ergänzungsgebiete müssen unmittelbar an die Soziale-Stadt-Gebiete angrenzen. Projektangebote und Aktivitäten der Quartiersentwicklung sollen auch in diesen Fällen in den Programmgebieten der Sozialen Stadt durchgeführt werden.

Im Handlungsfeld lokale Ökonomie sollen die Projekte mehrheitlich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen einbeziehen, die ihren Unternehmenssitz in Programmgebieten der Sozialen Stadt haben oder hinsichtlich einer Ansiedlung in Programmgebieten der Sozialen Stadt beraten werden. Sofern spezifische Problemlagen der Unternehmen, die wirtschaftlichen Verflechtungen mit angrenzenden Quartieren und die sozioökonomischen Problemlagen der Quartiere einen besonderen Bedarf aufzeigen und dies plausibel begründet wird, können in Einzelfällen räumliche Ergänzungsgebiete für das Handlungsfeld lokale Ökonomie aufgenommen werden.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte können grundsätzlich beantragt und durch die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO zugelassen werden. Die antragstellende Kommune kann bis zu drei Weiterleitungsempfänger in die Projekte einbinden. Für Weiterleitungsempfänger gelten analog die Bedingungen und Bestimmungen dieser Richtlinie.

Zuwendungen und Weiterleitungen an Dritte werden nur gewährt, sofern dies den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. Die Vereinbarkeit entsprechend beantragter Weiterleitungen mit dem Beihilfeverbot nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist im Antragsverfahren durch die antragstellende Kommune zu erläutern.

Die Beurteilung, ob die Zuwendung oder die Weiterleitung der Zuwendung eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU C 262/1 vom 19.07.2016).

Die Gewährung von Zuwendungen und der Weiterleitung von Zuwendungen an Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, die als Beihilfe einzustufen sind, erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Arti-

kel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Hierfür ist nachzuweisen, ob und wenn ja in welcher Höhe der Antragstellende De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

Soweit die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 keine Anwendung findet, erfolgt die Gewährung der Zuwendung und der Weiterleitung von Zuwendungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) (Amtsblatt der EU L 7/3 vom 11.01.2012) oder nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012) (DAWI-De-minimis) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Förderung nach DAWI-De-minimis wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen DAWI-De-minimis-Beihilfen an den Zuwendungsempfänger im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 500.000 Euro nicht übersteigt. Eine Kumulierung von DAWI-De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen ist bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro zulässig. Nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 wird keine Förderung zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bewerbung sind folgende grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten:

- Jede Kommune kann nur einen Projektantrag einreichen. Sofern mehrere Programmgebiete der „Sozialen Stadt“ über BIWAQ gefördert werden sollen, ist für diese gebündelt eine Interessenbekundung einzureichen. Die Bezirke der Stadtstaaten Berlin und Hamburg gelten insoweit als Kommunen.
- BIWAQ fördert keine Projektinhalte, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.
- Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.
- Die Projekte müssen den Zielen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ und der sozialen Stadtentwicklung Rechnung tragen sowie im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie konzeptionell und in der Umsetzung in die integrierte Stadtentwicklung eingebunden sein.
- Idealerweise ergeben sich die Projekte aus den integrierten Entwicklungskonzepten (IEK) der Kommunen. Sofern keine aktuellen IEK vorliegen, sollen diese im Förderzeitraum von BIWAQ

erarbeitet bzw. fortgeschrieben werden. Um die innerstädtische Kohäsion zu verbessern, sind dabei gesamtstädtische Entwicklungen und die Einbindung in gesamtstädtische Strategien zu berücksichtigen.

- Die Projekte müssen kooperativ mit relevanten Partnern vor Ort umgesetzt werden. Dazu zählen unter anderem relevante kommunale Fachressorts (z. B. Fachbereiche für Stadtentwicklung, Arbeit und Soziales, Wirtschaftsförderung), Jobcenter, Quartiersmanagements, Migrantenorganisationen, Unternehmen, Wohlfahrtsverbände und (lokale) Vereine.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit der Projekte beträgt mindestens drei und maximal vier Jahre. Die Projekte sollen zum 01.01.2019 beginnen und müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Aufteilung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf Zuwendungen und Eigenanteile erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

- Stärker entwickelte Regionen 1 (alte Bundesländer einschließlich Berlin, ohne Region Lüneburg) sowie Stärker entwickelte Regionen 2 (Region Leipzig): 50 % ESF, bis zu 40 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragstellende
- Übergangsregion 1 (neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig): 80 % ESF, bis zu 10 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragstellende
- Übergangsregion 2 (Region Lüneburg): 60 % ESF, bis zu 30 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragstellende

Die maximale Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt 90 %. Entsprechend beträgt der aufzubringende Eigenanteil mindestens 10 %.

Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch Gestellung von Personal des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Näheres regeln die Fördergrundsätze des Bundesverwaltungsamtes (BVA) in der jeweils gültigen Fassung. Eigenmittel können grundsätzlich durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten Förderzeitraum mindestens 300.000 Euro betragen und dürfen die maximale Höhe von zwei Millionen Euro nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene:

- a. Personalausgaben
- b. Honorare
- c. projektbezogene Sachausgaben
- d. Ausgaben für projektbezogene Fortbildungen und Reisekosten
- e. Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und projektbezogene Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation
- f. Indirekte Ausgaben (z. B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten)

Gemäß VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 werden mit einem Pauschalsatz von 26 % der direkten förderfähigen Personalausgaben (a und b) die förderfähigen Restausgaben (c bis f) eines Projektes abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechtes.

Zur Stärkung der Koordinationsfunktion der Kommunen müssen die antragstellenden Kommunen einen Mindeststellenanteil von 0,25 Vollzeitstellen für die Projektumsetzung vorsehen. Personalkosten für kommunales Personal sind förderfähig (Tarifbeschäftigte und Beamte).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides an die Kommunen werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung zu beachten: Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit. Das schließt die Vermittlung von Prinzipien des Gender Mainstreaming und der Nichtdiskriminierung sowie Ansätze zur Sensibilisierung für ökologische Nachhaltigkeit an die Netzwerkpartner ausdrücklich mit ein.

BIWAQ trägt zu den ESF-Querschnittszielen „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung“ unter anderem durch Verbesserungen in den Bereichen „Erhöhung existenzsichernder Erwerbstätigkeit von Frauen“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“, die Förderung von spezifischen Angeboten für ältere Langzeitarbeitslose sowie durch spezifische kultursensible Projektangebote für Menschen mit Migrationshintergrund und bedarfsorientierte Angebote für Menschen mit Behinderungen bei. BIWAQ strebt auf Programmebene an, Frauen und Männer zu jeweils 50 % an Teilnahmen und am Budget zu fördern.

Zum ESF-Querschnittsziel „ökologische Nachhaltigkeit“ trägt BIWAQ unter anderem durch die Vermittlung von Ansätzen zur Sensibilisierung für ökologisch-nachhaltiges Handeln und quartiersorientierte Aktivitäten in den Themenfeldern Umwelt, Klima und Energie bei.

Die Einhaltung der Querschnittsziele durch die Zuwendungsempfänger wird in allen Verfahrensstufen überprüft.

Prüfungsrechte

Nach den ANBest-Gk sind die Bewilligungsbehörde und der Bundesrechnungshof in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von ESF-Mitteln die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend der im Abschnitt 2 genannten Verordnungen und der hierzu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen prüfberechtigt.

Belegaufbewahrung

Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis fünf Jahre

nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Mitwirkungspflichten / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfungsrechte“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, -bewertung/-evaluation, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben und zu speichern, so dass die Daten an die beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfänger.

Datenerfassung / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1304/2013) und weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) zu vorgegebenen Zeitpunkten zu liefern (Verarbeitung und Nutzung). Dazu erheben sie diese Daten bei den Projektteilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Die Zuwendungsempfänger informieren insbesondere die Teilnehmenden über Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung. Der Zuwendungsempfänger holt die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Ergebnisorientierung

Das Nichterreichen finanzieller und materieller, v. a. teilnehmendenbezogener Zielwerte kann in der Förderperiode 2014-2020 finanzielle Sanktionen für den Mitgliedstaat nach sich ziehen. ESF-Projekte müssen deshalb ergebnisorientiert durchgeführt werden und die Ergebnisse der Projekte messbar sein.

Die Messung der Ergebnisse von Projekten erfolgt v. a. anhand der Teilnehmendendaten, die im Rahmen der Projekte erhoben werden. Maßgeblich für BIWAQ sind (im Handlungsfeld Beschäftigung) insbesondere die Gesamtzahl der Teilnehmenden, die Zahl der teilnehmenden (langzeit)arbeitslosen Personen und die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund.

Veröffentlichung der Vorhabenliste

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115, Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013) mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich juristischer Personen)
- Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens

- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens und Datum der letzten Aktualisierung in der Liste der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens und Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Land, Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gem. Art. 96, Absatz 2, Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der ESF-Verordnung

Informations- und Publizitätspflichten

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der/die Antragstellende, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013) zu entsprechen und auf die ESF-Förderung von BIWAQ hinzuweisen. Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die BMUB-Förderung hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten. Das BVA gibt die Vorgaben zu Beginn der Programmumsetzung bekannt. Zudem erklärt sich der/die Antragstellende bereit, Informationen, u.a. Bildmaterial, für die zentrale Programm-Internetplattform www.biwaq.de zur Verfügung zu stellen.

Erfahrungsaustausch / Wissenstransfer

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

7. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus dem Interessenbekundungs- und dem daran anschließenden Antragsverfahren.

7.1 Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Stufe sind dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ab dem **14.09.2017 (00:01 Uhr)** bis spätestens **14.12.2017 (23:59 Uhr)** Interessenbekundungen (IB) über das Onlinesystem ZUWES (Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds) einzureichen (www.zuwes.de). Technische Hinweise zum Ausfüllen des Formulars finden Sie unter www.zuwes.de im Bereich öffentliche Medien und auf www.biwaq.de. Fachliche Hinweise zum Ausfüllen des Formulars finden Sie in den Ausfüllhilfen im Online-Formular.

Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in unterschriebener Form schriftlich beim

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Referat I 4 – BIWAQ-Team BBSR

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn

bis spätestens **18.12.2017** einzureichen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die IB muss Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

| Bewertungskriterium | Gewichtung |
|---|-------------------|
| Ausgangssituation und Handlungsbedarf im ausgewählten Programmgebiet (ein oder mehrere Programmgebiete Sozialen Stadt), Darstellung relevanter sozialräumlicher Daten und vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration der Zielgruppen (Angebotsanalyse), Förderlücken in lokaler Angebotsstruktur für Zielgruppen, ggf. spezifische Ausgangssituation und Handlungsbedarf im Hinblick auf Zuwanderungsgruppen aus Mittel-Ost-Europa | 10 % |
| Konzept Zielgruppenansprache, quantitative/qualitative Output-, Ergebnis- und Wirkungsziele | 20 % |
| geplante handlungsfeldspezifische Aktivitäten und deren Kohärenz zu vorhandenen bzw. geplanten Bundes- und Länderprogrammen im Handlungsfeld, Strategien zur geplanten Verstetigung erfolgreicher Ansätze | 25 % |
| konzeptionelle Einbindung in integrierte Stadtentwicklung, Zusammenhang mit städtebaulichen Investitionen und anderen Handlungsfeldern integrierter und sozialer Stadtentwicklung; Erläuterungen zu sozialer Kohäsion und Quartiersmehrwert; Zusammenhang mit anderen geplanten Programmen | 25 % |
| partnerschaftliche Umsetzung (Die Zusammenarbeit mit Partnern ist im Antragverfahren über die Vorlage von Kooperationserklärungen nachzuweisen.) | 15 % |
| Arbeits- und Zeitplan, geplanter Finanzrahmen | 5 % |

Von der Einreichung einer IB kann kein Anspruch auf Förderung bzw. Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

Das BMUB wählt die für eine Förderung geeigneten Projektideen aus. Die Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens erhalten das Auswahlresultat schriftlich. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und Gutachter und des BBSR. Neben fachlichen Kriterien erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der Länder als Projektstandorte. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Landesprogrammen konsultiert das BMUB im Auswahlverfahren die Länder.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Stufe werden die für eine Förderung in Frage kommenden Kommunen aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag im BVA als Bewilligungsbehörde einzureichen. Grundlage hierfür ist das Online-Formular der Interessenbekundung, welches um bestimmte Angaben zu ergänzen und als Antrag online an das BVA zu übermitteln ist. Parallel ist der Antrag innerhalb derselben Frist in unterschriebener Form schriftlich beim BVA einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.

Der dem Antrag beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich verbindlicher Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden.

Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Dass BVA prüft die Anträge mit fachlicher Unterstützung des BBSR und bescheidet die Anträge.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk werden bewilligte Bundesmittel nicht im Abruf-, sondern im Anforderungsverfahren ausgezahlt. Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung tatsächlich zu tätiger Ausgaben angefordert werden. Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt grundsätzlich auf dem Erstattungsweg. Daher müssen Projektausgaben überwiegend vorfinanziert werden. Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

7.4 Allgemeine Rechtsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf www.biwaq.de in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Berlin, den 13.09.2017

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag



Nicole Graf

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

www.biwaq.de

Fachliche Beratung:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Referat I 4 – BIWAQ-Team BBSR

53179 Bonn

E-Mail: biwaq@bbr.bund.de

Administrative Umsetzung:

Bundesverwaltungsamt (BVA)

Referat ZMV II 3

Eupener Str. 125

50933 Köln

E-Mail: biwaq@bva.bund.de



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Bundesverwaltungsamt